

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER ABB

FÜR DEN EINKAUF VON PROJEKTSPEZIFISCHEN PRODUKTEN

ABB AEB/PROJEKTSPEZIFISCHE PRODUKTE (2015-1 DEUTSCHLAND)

INHALT

1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG
2. ANWENDUNG DER BEDINGUNGEN
3. VERPFLICHTUNGEN DES SUBUNTERNEHMERS
4. GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELT
5. ÄNDERUNGSaufträge
6. LIEFERUNG
7. LIEFERTERMIN, VERZÖGERUNGEN
8. PRÜFUNG UND ABNAHME PROJEKTSPEZIFISCHER PRODUKTE
9. AUSSETZUNG DES SUBUNTERNEHMERVERTRAGS
10. HÖHERE GEWALT
11. MÄNGELHAFTUNG
12. SELBSTEINTRITT
13. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, RECHNUNGSTELLUNG
14. FINANZIELLE GARANTIE
15. DOKUMENTATION
16. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE
17. HAFTUNG, FREISTELLUNG
18. VERSICHERUNGEN
19. BEENDIGUNG
20. COMPLIANCE, INTEGRITÄT
21. ABTRETUNG, UNTERVERGABE
22. MITTEILUNGEN, KOMMUNIKATION
23. VERZICHT
24. GELTENDES RECHT, BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN
25. GEHEIMHALTUNG, DATENSICHERHEIT, DATENSCHUTZ
26. SALVATORISCHE KLAUSEL
27. FORTBESTAND
28. UNGETEILTER VERTRAG
29. BEZIEHUNG VON PARTEIEN
30. WEITERE ZUSICHERUNGEN

DATUM: 1. Januar 2015

1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

1.1 Im vorliegenden Dokument haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung:

“ABB”: meint die als Käufer bestellende ABB-Konzerngesellschaft, die Vertragspartei des Subunternehmervertrags ist;

“ABB-Daten”: meint alle Daten oder Informationen, von denen der Subunternehmer bei der Vorbereitung oder während der Erfüllung des Subunternehmervertrags Kenntnis erlangt, unabhängig davon, ob diese Daten oder Informationen ABB, ihre Konzerngesellschaften oder deren jeweilige Kunden oder Lieferanten betreffen, wozu beispielsweise jedes technische oder kaufmännische Know-how, alle Zeichnungen, Spezifikationen, Erfindungen, Verfahren oder Initiativen vertraulicher Natur zählen sowie Daten oder Informationen, die ABB oder ihren Konzerngesellschaften zugehören, die (i) eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person oder irgendeine andere Einheit betreffen, auf welche Gesetze und andere Vorschriften hinsichtlich des Datenschutzes Anwendung finden, und/oder (ii) im Sinne der jeweils geltenden Vorschriften als “Personenbezogene Daten”, “personal information” oder “personally identifiable information” bezeichnet sind;

“ABB AEB/Projektspezifische Produkte”: meint die vorliegenden Einkaufsbedingungen der ABB für den Einkauf von Projektspezifischen Produkten (2015-1 Deutschland);

“Abnahmeerklärung”: meint das von ABB gemäß nachstehender Ziffer 8.7 ausgestellte Dokument;

“Abschlussklärung”: meint das Dokument, das ABB dem Subunternehmer gemäß den Bestimmungen der nachstehenden Ziffer 8.10 stellt;

“Änderungsauftrag”: meint die schriftliche Anweisung von ABB zu einer Änderung des Subunternehmervertrags, um Änderungen des Zeit-

plans und/oder Ergänzungen, Streichungen, Hinzufügungen oder sonstige Abänderungen an den Projektspezifischen Produkten oder an Teilen derselben vorzunehmen;

“Baustelle”: meint den Ort, an dem das Projekt durchzuführen ist;

“Besondere Vertragsbedingungen”: meint alle zusätzlichen Bestimmungen und Bedingungen, die zwischen ABB und dem Subunternehmer vereinbart werden (z.B. aus dem Hauptvertrag abgeleitete Bestimmungen und Bedingungen);

“Bestellung”: meint die von ABB an den Subunternehmer ausgestellte Bestellung über die Lieferung der Projektspezifischen Produkte, die in der Bestellung aufgeführt sind, welche den ABB AEB/Projektspezifische Produkte und unter anderem den Besonderen Vertragsbedingungen unterliegt, wie jeweils zutreffend. Eine Bestellung kann aufgegeben werden entweder (i) als elektronische Bestellung oder (ii) als schriftliche Bestellung; in beiden Fällen muss die Bestellung eine Bezugnahme auf die ABB AEB/Projektspezifische Produkte enthalten;

“Datum des Inkrafttretens”: meint den im Subunternehmervertrag angegebenen Tag, an dem der Subunternehmervertrag vollumfänglich in Kraft tritt und wirksam wird;

“Embedded Software”: meint die für den Einsatz der Projektspezifischen Produkte erforderliche und in diesen eingebettete und als Bestandteil derselben gelieferte Software, jedoch mit Ausnahme jeglicher anderer Software, die einer gesonderten Lizenzvereinbarung unterliegt;

“Gewerbliche Schutzrechte”: meint alle geschützten Rechte an Ergebnissen, die durch geistige Arbeit geschaffen wurden und rechtlich geschützt sind, zu denen, ohne hierauf beschränkt zu sein, Patente, Patentanmeldungen und verwandte Unterpatente („divisional“) und Verlängerungen, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Markennamen, Markenzeichen, Urheberrechte (im Hinblick auf Quellcodes von Soft-

ware, Subunternehmer-Dokumentation, Daten, Berichte, Aufzeichnungsbänder und sonstiges schutzrechtsfähiges Material) und zugehörige Anmeldungen, Erneuerungen, Verlängerungen, Wiedereinsetzungen zählen sowie geschützte Rechte an Ergebnissen, die durch geistige Arbeit geschaffen wurden, die durch Geheimhaltungsvereinbarungen geschützt sind, also beispielsweise Know-how und Geschäftsgeheimnisse;

“Hauptvertrag“: meint den zwischen dem Kunden und ABB bezüglich des Projekts geschlossenen Vertrag;

“Kunde“: meint die Person, die Firma oder das Unternehmen, welches ABB für die Ausführung des Projekts eingesetzt hat oder einsetzen wird;

“Kundenabnahme“ meint das vom Kunden ausgestellte Zeugnis, das vorbehaltlos und unwiderruflich bescheinigt, dass das Projekt die Leistungskriterien und andere Anforderungen, die im Hauptvertrag festgelegt sind, erfüllt, dies jedoch unter der Maßgabe, dass dieses Zeugnis keinesfalls als Abnahme der Projektspezifischen Produkte unter dem Subunternehmervertrag zu betrachten ist;

“Lieferung“: meint die Lieferung der Projektspezifischen Produkte Free Carrier FCA (benannter Ort laut Angabe im Subunternehmervertrag) gemäß Incoterms 2010;

“Open Source Software“: meint öffentlich verfügbare und zugängliche Software, die von jedem genutzt, modifiziert und weiterentwickelt werden kann, dies jedoch stets in Übereinstimmung mit den maßgeblichen, öffentlich zugänglichen, zugrundeliegenden Lizenzbestimmungen;

“Partei“: meint sowohl ABB als auch den Subunternehmer, die zusammen als die “Parteien” bezeichnet werden;

“Projekt“: meint das von ABB unter dem Hauptvertrag auszuführende Projekt;

“Projektspezifische Produkte“: meint alle Materialien, Komponenten, Maschinen, Ausrüstungen, Zulieferungen, Subunternehmer-Dokumentationen und Leistungen gemäß Ziffer 3.16, die laut den Angaben im Subunternehmervertrag zu liefern sind;

“Subunternehmer“: meint die Partei des Subunternehmervertrags, die für die Lieferung der Projektspezifischen Produkte verantwortlich ist;

“Subunternehmervertrag“: meint einen schriftlichen Vertrag, der (in der nachstehenden Rangordnung) wie folgt umfasst:

- das Dokument des Subunternehmervertrags und/oder die Bestellung, die vom Subunternehmer angenommen wird (entweder ausdrücklich durch schriftliche Erklärung oder stillschweigend durch vollständige oder teilweise Erfüllung des Subunternehmervertrags),
- die Besonderen Vertragsbedingungen (sofern zutreffend),
- die auf Gesundheit, Sicherheit oder Umwelt auf der Baustelle bezogenen Dokumente und Anforderungen, wie in Ziff. 4.2 erwähnt (untereinander mit der in Ziff. 4.2 genannten Rangfolge);
- die ABB AEB/Projektspezifische Produkte sowie
- Anhänge zu irgendeinem der obigen Dokumente (sofern zutreffend);

“Subunternehmer-Dokumentation“: meint alle Handbücher, die Gesundheit, Sicherheit und Umwelt betreffen, Betriebs-, Trainings- und Wartungshandbücher, Nutzeranleitungen, Zeichnungen, Berechnungen, technische Daten, Logikpläne, Fortschrittsberichte, Qualitätsnachweise, Konnossemente, Ursprungszeugnisse, Ausfuhrgenehmigungen und -lizenzen und alle sonstigen Dokumente dieser Art, die vom Subunternehmer unter dem Subunternehmervertrag und/oder maßgeblichen Rechtsvorschriften zu liefern sind;

“Subunternehmervertragspreis“: meint den im Subunternehmervertrag genannten Preis, der von ABB für die Lieferung der Projektspezifischen Produkte zu zahlen ist;

“Verbundenes Unternehmen/Konzerngesellschaft“: meint jedes Unternehmen, gleich ob eingetragen oder nicht, das jetzt oder in der Zukunft direkt oder indirekt aufgrund einer beherrschenden Beteiligung von 50

% oder mehr als 50 % der Stimmrechte oder des Kapitals die Kontrolle an einer Partei hält, in der Kontrolle einer Partei steht oder gemeinsam mit einer Partei unter Kontrolle eines Dritten steht;

“Zeitplan“: meint die Zeit für die Erfüllung der Lieferung, wie im Subunternehmervertrag festgelegt.

1.2 Sofern in den vorliegenden ABB AEB/Projektspezifische Produkte oder im Subunternehmervertrag nichts anderes vorgegeben ist:

1.2.1 beziehen sich Verweise auf Ziffern auf Ziffern der ABB AEB/Projektspezifische Produkte;

1.2.2 dienen Überschriften von Ziffern lediglich einer einfacheren Orientierung und haben keinen Einfluss auf die Auslegung der ABB AEB/Projektspezifische Produkte;

1.2.3 schließt die Verwendung des Singulars den Plural mit ein und umgekehrt.

1.3 In den ABB AEB/Projektspezifische Produkte und im Subunternehmervertrag verwendete Begriffe haben die Bedeutung und sind jeweils so auszulegen, wie sie unter der obigen Ziffer 1.1 beschrieben oder an anderer Stelle in den ABB AEB/Projektspezifische Produkte oder im Subunternehmervertrag ausdrücklich definiert sind.

2. ANWENDUNG DER BEDINGUNGEN

2.1 Der Subunternehmervertrag stellt die ausschließlichen Bestimmungen und Bedingungen dar, zu denen ABB zu einer Geschäftsbeziehung mit dem Subunternehmer bereit ist, wobei die Bestimmungen des Subunternehmervertrags die Vertragsbeziehung zwischen ABB und dem Subunternehmer regeln. Soweit nicht in den ABB AEB/Projektspezifische Produkte oder in einer anderen Regelung des Subunternehmervertrages bestimmt, gilt die Rangfolge, wie sie in der Definition des „Subunternehmervertrags“ in Ziffer 1.1 vorgesehen ist.

2.2 In Angeboten, Bestätigungen oder Zusagen, Spezifikationen oder ähnlichen Dokumenten des Subunternehmers vermerkte, diesen beige-fügte oder in diesen enthaltene Bestimmungen oder Bedingungen werden nicht Teil des Subunternehmervertrags, und der Subunternehmer verzichtet auf jegliches Recht, das ihm anderweitig zustehen könnte, um sich auf solche Bestimmungen oder Bedingungen dieser Art zu berufen.

2.3 Alle Änderungen des Subunternehmervertrags oder Abweichungen von in diesem enthaltenen Bestimmungen werden nur dann wirksam, wenn sie von den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

3. VERPFLICHTUNGEN DES SUBUNTERNEHMERS

3.1 Der Subunternehmer liefert die Projektspezifischen Produkte, einschließlich Subunternehmer-Dokumentation, wie nachstehend vorge-sehen:

3.1.1 in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften, also beispielsweise Gesetzesvorschriften, Verordnungen, Genehmigungen oder Zulassungen (zusammen als die “Maßgeblichen Rechtsvorschriften” bezeichnet) jeder bundesstaatlichen, staatlichen, lokalen oder sonstigen Behörde oder Gewerkschaft, die für die Projekt-spezifischen Produkte jeweils maßgeblich sind, und wird ABB gegen alle Zwangsgelder und Vertragsstrafen und jegliche Art von Haftung wegen Nichteinhaltung irgendeiner der Maßgeblichen Rechtsvor-schriften schadlos halten und freistellen, es sei denn diese ist durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von ABB verursacht. Sofern solche Vorschriften eher beratender als verpflichtender Natur sind, hat der vom Subunternehmer zu erreichende Standard mit den allgemein aner-kannten Regeln der Technik im Einklang zu stehen;

3.1.2 in Übereinstimmung mit den unter Ziffer 11.1 genannten und im Subunternehmervertrag näher beschriebenen Qualitätsstandards;

3.1.3 frei von Mängeln und von Rechten Dritter;

3.1.4 zu den im Zeitplan genannten Terminen;

3.1.5 in der in dem Subunternehmervertrag angegebenen Menge; und

3.1.6 durch qualifizierte, erfahrene und kompetente Ingenieure, Vorar-beiter und Arbeitskräfte, die in solcher Anzahl eingesetzt werden, die

für die ordnungs- und fristgemäße Lieferung der Projektspezifischen Produkte erforderlich ist.

3.2 Der Subunternehmer wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ABB keines der Projektspezifischen Produkte auswechseln oder abändern oder irgendwelche Änderungen an diesen vornehmen.

3.3 Der Subunternehmer wird die Konstruktion und das Engineering der Projektspezifischen Produkte ausführen und hierfür verantwortlich sein. Der Subunternehmer wird Zeichnungen, Berechnungen, Softwareprogramme, Muster, Vorlagen, Modelle, Betriebs- und Wartungshandbücher und sonstige Subunternehmer-Dokumentation sowie Informationen ähnlicher Art so hinreichend detailliert erstellen, dass alle Maßgeblichen Rechtsvorschriften und behördlichen Genehmigungen eingehalten werden, und wird ABB und dem Kunden und anderen betroffenen Personen genügende Informationen für den Einsatz, die Montage, Inbetriebnahme, Reparatur, Abänderung, Instandhaltung und zur sonstigen Nutzung der fertiggestellten Projektspezifischen Produkte zur Verfügung stellen.

3.4 Der Subunternehmer muss von ABB die vorherige Zustimmung für jedes Transportunternehmen (einschließlich der Transportmittel wie beispielsweise LKW, Luftfahrzeuge, Schiffe usw.) einholen, das der Subunternehmer für den Transport der Projektspezifischen Produkte einsetzen möchte. Sofern ABB die Liste der zum Einsatz vorgesehenen Transportunternehmen einschließlich der geplanten Transportmittel nicht innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach deren Erhalt ablehnt, gilt diese Liste als von ABB genehmigt. Zum Transport eingesetzte Schiffe dürfen nicht älter als fünfzehn (15) Jahre sein.

3.5 Der Subunternehmer wird sich bezüglich aller Aspekte des Projekts selbst überzeugen, insoweit diese die Projektspezifischen Produkte oder die Erfüllung des Subunternehmervertrags betreffen.

3.6 Die Nichtbeschaffung erforderlicher Informationen durch den Subunternehmer befreit diesen weder von der Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kalkulation der Kosten für die Lieferung der Projektspezifischen Produkte noch von der Verantwortung für Mehrkosten und Verzögerungen, die sich aus oder in Verbindung mit einer solchen Unterlassung ergeben, oder von der Verantwortung für die Erfüllung des Subunternehmervertrags.

3.7 Es wird davon ausgegangen, dass der Subunternehmer alle maßgeblichen Bedingungen, Risiken, Eventualitäten, rechtlichen Voraussetzungen, notwendigen Zeitpläne, Zeichnungen und Pläne und alle anderen Umstände geprüft und berücksichtigt hat, welche die Projektspezifischen Produkte oder seine Verpflichtungen unter dem Subunternehmervertrag beeinflussen oder sich auf diese auswirken könnten, und alle zusätzlichen Informationen und Angaben, die der Subunternehmer für die Durchführung und Erfüllung des Subunternehmervertrags benötigt, in eigener Verantwortung von diesem eingeholt wurden. ABB ist für keinerlei Kosten oder Verluste aufgrund einer Nichtbeschaffung solcher Informationen durch den Subunternehmer verantwortlich.

3.8 Der Subunternehmer wird alle Mitteilungen vornehmen und alle Genehmigungen, Visa, Lizenzen einholen und für diese Zahlung leisten und alle sonstigen Voraussetzungen erfüllen, die für die Lieferung der Projektspezifischen Produkte notwendig sind.

3.9 Der Subunternehmer wird sicherstellen, dass die Projektspezifischen Produkte in einer Weise umschlossen, verpackt und/oder gekennzeichnet werden, die diese bewahrt und schützt, bis unter dem Subunternehmervertrag die Gefahr auf ABB übergeht. Zusätzlich wird der Subunternehmer alle Verpackungs- und Kennzeichnungsstandards beachten, die unter den Besonderen Vertragsbedingungen vorgegeben sind.

3.10 Falls der Subunternehmer Zugang zur Baustelle haben muss, unterliegt ein solcher Zugang der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ABB. ABB wird dem Subunternehmer Zugang zu den betreffenden Abschnitten der Baustelle gewähren (wie jeweils gemäß Zeitplan erforderlich), um diesem die Erfüllung seiner Verpflichtungen unter dem Subunternehmervertrag zu ermöglichen.

3.11 Der Subunternehmer zahlt und ist verantwortlich für die Eignung und Verfügbarkeit von Zugangsrouten sowie für jedwede temporäre oder Sondergenehmigung von Wegerechten, die durch, für oder in Verbindung mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen unter dem Subunternehmervertrag erforderlich sind. Der Subunternehmer wird Vorkehrungen treffen, um alle öffentlichen oder privaten Straßen oder Wege frei von Materialien zu halten, die bei von ihm veranlassten Transporten verschüttet oder verloren gehen. Alle verschütteten oder verlorenen Materialien dieser Art sind vom Subunternehmer jeweils unverzüglich auf dessen Gefahr und Kosten zu beseitigen.

3.12 Der Subunternehmer trägt ungeachtet der für die Lieferung geltenden Incoterms-Regelung bis zur Ausstellung der Abnahmeerklärung die Gefahr für Verlust oder Beschädigung der Projektspezifischen Produkte und haftet für alle Verluste oder Beschädigungen der Produktspezifischen Produkte, die nach der Ausstellung der Abnahmeerklärung durch den Subunternehmer verursacht werden.

3.13 Der Subunternehmer wird auf Verlangen von ABB bei der Planung und Erfüllung des Subunternehmervertrags mit ABB kooperieren, um Kollisionen mit oder Beeinträchtigungen durch Arbeiten zu vermeiden, die von anderen Auftragnehmern und Dritten auf der Baustelle erbracht werden.

3.14 Wenn die Leistungserbringung des Subunternehmers von der ordnungsgemäßen Bereitstellung von Ausrüstungen oder der Durchführung von Arbeiten durch ABB, den Kunden oder durch Dritte abhängig ist, wird der Subunternehmer vor Inangriffnahme des betreffenden Teils des Subunternehmervertrags ABB unverzüglich schriftlich alle offensichtlichen Unstimmigkeiten oder Mängel an Ausrüstungen oder der Ausführung von Arbeiten schriftlich mitteilen. Anderenfalls gelten solche Ausrüstungen oder ausgeführten Arbeiten als vom Subunternehmer akzeptiert.

3.15 Der Subunternehmer ist für alle von seinen Beschäftigten bezüglich des Subunternehmervertrags ausgeübten Aktivitäten verantwortlich, wobei insbesondere Folgendes Anwendung findet:

3.15.1 Der Subunternehmer übernimmt die volle und ausschließliche Verantwortung für alle Unfälle oder Berufskrankheiten, die seinen Beschäftigten in Beziehung zu der Erfüllung des Subunternehmervertrags widerfahren.

3.15.2 Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Subunternehmervertrag kein Beschäftigungsverhältnis zwischen ABB und dem Subunternehmer oder zwischen ABB und Beschäftigten des Subunternehmers, die der Erfüllung des Subunternehmervertrags zugewiesen sind, begründet. ABB wird freigestellt von jeder direkten oder indirekten Verantwortung oder Haftung für Arbeitnehmer, Sozialversicherung oder Steuern bezüglich des Subunternehmers und dessen Beschäftigten, die der Erfüllung des Subunternehmervertrags zugeordnet sind.

3.15.3 Der Subunternehmer wird alle Beschäftigten, die für eine effektive Erfüllung des Subunternehmervertrags benötigt werden, im eigenen Namen einstellen, wobei diese Beschäftigten unter keinen Umständen als Beschäftigte von ABB handeln werden.

3.15.4 Der Subunternehmer ist alleinig und ausschließlich für alle von seinen Beschäftigten in Verbindung mit der Erfüllung des vorliegenden Subunternehmervertrags geltend gemachten Ansprüche und/oder angestregten Klagen verantwortlich und wird ABB – es sei denn diese Ansprüche oder Klagen sind durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von ABB verursacht – gegen diese Art von Ansprüchen und Klagen vollumfänglich freistellen und schadlos halten. Der Subunternehmer verpflichtet sich, freiwillig vor Gericht zu erscheinen, seinen Status als alleiniger und ausschließlicher Arbeitgeber zu bestätigen und ABB jegliche verlangte Dokumentation auszuhändigen, die für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen rechtlichen Verteidigung von ABB vor Gericht erforderlich ist.

3.15.5 ABB ist berechtigt, zur Vermeidung von Klagen alle Zahlungen zu leisten, die Beschäftigten des Subunternehmers, die den Subunternehmervertrag erfüllen, geschuldet werden. Diese Zahlungen können durch Zurückbehaltung von Gutschriften des Subunternehmers, durch Aufrechnung oder auf irgendeine andere Weise vorgenommen werden.

Der Subunternehmer wird alle von ABB bezüglich dieser Zahlungen verlangten Bestätigungen vorlegen und ABB für alle geleisteten Zahlungen entschädigen.

3.16 In dem Fall, dass ABB Leistungen für die projektspezifischen Produkte bestellt, die von dem Subunternehmer oder einem seiner Unterlieferanten zu erbringen sind, finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

3.16.1 "Leistungen": meint alle von dem Subunternehmer oder einem seiner Unterlieferanten auszuführenden Leistungen und alle sonstigen Vereinbarungen, Verpflichtungen und Aufgaben des Subunternehmers, die in dem Subunternehmervertrag festgelegt sind und welche sich auf die projektspezifischen Produkte beziehen. Ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit der vorstehenden Festlegung beinhalten Leistungen die Überwachung der ordnungsgemäßen Montage, Inbetriebnahme und Prüfung der projektspezifischen Produkte. Bezugnahmen auf die projektspezifischen Produkte in Bestimmungen des Subunternehmervertrages gelten auch für Leistungen, soweit nichts anderes bestimmt ist oder sich aus dem Kontext ergibt. Der Subunternehmer wird die Erbringung der Leistungen mit der Baustellenleitung von ABB unter Berücksichtigung der auf der Baustelle vorherrschenden Bedingungen abstimmen. Der Subunternehmer wird alle für die zu erbringenden Leistungen relevanten Ausrüstungen, unter anderem Spezialwerkzeuge jeglicher Art, Ersatzteile für die Inbetriebnahme und Verbrauchsmaterialien, liefern, die für die Leistungen benötigt werden. Zur Klarstellung: Zu den Spezialwerkzeugen zählen zum Beispiel alle Teile, die für Arbeiten an den Messgeräten und den Regeleinrichtungen und für die Montage, Einrichtung und Konfiguration der mit den projektspezifischen Produkten gelieferten Steuerungen und Geber benötigt werden. Alle Ersatzteile, Spezialwerkzeuge und Verbrauchsmaterialien werden Eigentum der ABB.

3.16.2 Personal zum Ausführen von Leistungen: Der Subunternehmer wird rechtzeitig alle Bewilligungen, Genehmigungen, Visa und Zustimmungen einholen und bezahlen, die notwendig sind, damit sein Personal die Leistungen gemäß dem Zeitplan ausführen kann. Das Personal wird von ABB ausgehändigte besondere landesspezifische Reisesicherheitsvorschriften und/oder -auflagen befolgen. Der Subunternehmer wird kompetentes und erfahrenes Personal für die Ausführung der Leistungen in ausreichender Zahl beschäftigen und bereitstellen. Auf Verlangen von ABB wird der Subunternehmer unverzüglich jede Person von der Baustelle verweisen, die nach vernünftiger Ansicht von ABB Fehlverhalten zeigt oder inkompetent ist oder sich fahrlässig verhält. Jede auf diese Weise von der Baustelle verwiesene Person ist innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen durch eine kompetente Ersatzkraft zu ersetzen. Alle damit verbundenen Kosten sind vom Subunternehmer zu tragen. Der Subunternehmer wird nur Personen beschäftigen, die keine ansteckenden Krankheiten haben. Auf angemessenes Verlangen von ABB wird der Subunternehmer eine ärztliche Untersuchung seiner Beschäftigten veranlassen und ABB die Ergebnisse einer solchen Untersuchung vorlegen, es sei denn, diese Bestimmung verstößt gegen geltendes Recht.

3.16.3 Verhältnisses der Baustelle: Der Subunternehmer wird sich selbst von den Besonderheiten der Baustelle und allen diesbezüglichen Aspekten überzeugen, sofern diese einen Einfluss auf die Ausführung der Leistungen haben. Der Subunternehmer wird sich ferner selbst von den Zugangsmöglichkeiten zur Baustelle, von der möglicherweise erforderlichen Unterbringung, dem Umfang und der Art der Arbeiten und Materialien überzeugen, die für die Ausführung und Erfüllung der Leistungen erforderlich sind, sowie davon, ob der Subunternehmer all diese Aspekte im Subunternehmervertragspreis angemessen berücksichtigt hat.

3.16.4 ABB kann vom Subunternehmer verlangen, zum Erbringen von Leistungen (oder Teile derselben) in dem Land, in dem sich die Baustelle befindet, einen lokalen Unterlieferanten zu benennen und einzusetzen und mit diesem einen entsprechenden Liefervertrag abzuschließen, soweit der Subunternehmervertrag (z.B. die Besonderen Vertragsbedingungen) einen solchen lokalen Anteil vorsehen. In allen Fällen in

denen der Subunternehmer einen Unterlieferanten zu diesem Zweck benennt, garantiert und verpflichtet sich der Subunternehmer gegenüber ABB, seine jeweiligen Pflichten und Verpflichtungen mit denen dieses Unterlieferanten abzustimmen. Der Subunternehmer wird auch sicherstellen, dass er und sein Unterlieferant gemeinsam Aufsicht über die Montage und Inbetriebnahme der projektspezifischen Produkte führen und alle damit verbundenen und/oder anderweitig notwendigen Arbeiten ausführen werden, um sicherzustellen, dass die projektspezifischen Produkte in Übereinstimmung mit dem Subunternehmervertrag fertiggestellt werden und funktionsfähig sind.

3.17 Der Subunternehmer wird für die Erfüllung des Subunternehmervertrages weder Personen beschäftigen, die nicht in Besitz einer erforderlichen Arbeitserlaubnis für Ausländer sind, noch ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ABB irgendeinen Nachunternehmer einsetzen oder einen Verleiher von Leiharbeitnehmern in Anspruch nehmen. Der Subunternehmer wird von allen seiner direkten oder indirekten Nachunternehmer und von allen Verleihfirmen innerhalb der Vertragskette von Unternehmen (nachstehend zusammen, jedoch unter Ausschluss des Subunternehmers, als "Eingesetzte Dritte" bezeichnet) eine schriftliche Verpflichtungserklärung im Einklang mit den Bestimmungen der Ziffern 3.17 und 3.18 einholen (wozu – ohne hierauf beschränkt zu sein – die Verpflichtung zählt, diese Verpflichtungen den zusätzlichen Eingesetzten Dritten aufzuerlegen), bevor diese mit der Aufnahme ihrer jeweiligen Arbeiten unter dem Subunternehmervertrag beginnen.

3.18 Die folgenden Bestimmungen gelten, sofern jeweils das Arbeitnehmerentendengesetz, das Tariffreugesetz oder das Mindestlohngesetz (zusammen nachstehend als die "Besonderen Arbeitsgesetze" bezeichnet) Anwendung findet: (i) Der Subunternehmer verpflichtet sich, die Besonderen Arbeitsgesetze zu beachten und für deren Einhaltung durch Eingesetzte Dritte zu sorgen; (ii) der Subunternehmer wird ABB von jeglicher Haftung oder Verpflichtung von ABB gegenüber Dritten wegen eines Verstoßes des Subunternehmers oder eines Eingesetzten Dritten gegen eines der Besonderen Arbeitsgesetze freistellen, wozu ohne Einschränkung Bußgelder, Gebühren und Kosten zählen, ausgenommen Fälle vorsätzlichen Handelns seitens ABB; (iii) im Falle einer Nichtbeachtung eines der Besonderen Arbeitsgesetze durch den Subunternehmer oder einen Eingesetzten Dritten ist ABB berechtigt, vom Subunternehmervertrag zurückzutreten oder den Subunternehmervertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden; und (iv) in dem Fall, dass ABB in nachvollziehbarer Weise vermutet, dass der Subunternehmer oder ein Eingesetzter Dritter gegen eines der Besonderen Arbeitsgesetze verstößt, wird der Subunternehmer durch geeignete Mittel die Einhaltung dieser Gesetze nachweisen. Zu diesen geeigneten Mitteln zählen ohne Einschränkung: Überprüfung von Lohn- und Gehaltslisten oder Zeitkonten (in pseudonymisierter Form) oder die Vorlage ähnlich aussagekräftiger Dokumente, welche die Einhaltung der Besonderen Arbeitsgesetze belegen.

4. GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELT

4.1 Der Subunternehmer wird während der gesamten Erfüllung des Subunternehmervertrags alle maßgeblichen Rechtsvorschriften hinsichtlich Gesundheit, Sicherheit und Umwelt beachten und deren Einhaltung durch seine Beschäftigten und Nachunternehmer sicherstellen.

4.2 Der Subunternehmer wird den nachstehenden Dokumenten (i) bis (iii) und den weiteren Anforderungen in folgender Rangordnung entsprechen: (i) Anweisungen von ABB, die Gesundheit, Sicherheit und Umwelt auf der Baustelle betreffen, (ii) der ABB-Ausführungsvorschrift für Sicheres Arbeiten [ABB's Code of Practice for Safe Working], (iii) Anweisungen des Kunden, die Gesundheit, Sicherheit und Umwelt auf der Baustelle betreffen und (iv) den maßgeblichen branchenüblichen Standards und guter Ingenieurpraxis und (v) den für die Baustelle geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Sollten die Anforderungen einer nachrangig genannten Hierarchieebene zu einem oder mehreren Gesichtspunkten offensichtlich strenger sein als die einer übergeordneten Ebene, so sind diese strengeren Anforderungen anstelle der weniger strengen Vorgaben zu beachten. ABB wird dem Subunternehmer auf dessen Verlangen die vorgenannten Dokumente zu-

gänglich machen, sofern diese nicht bereits im Subunternehmervertrag zugänglich gemacht wurden.

4.3 Der Subunternehmer wird zur Erfüllung seiner Verpflichtungen hinsichtlich Gesundheit, Sicherheit und Umwelt ausreichende und auch in dieser Hinsicht qualifizierte Ressourcen zuweisen. Die Ressourcenzuweisung wird vom Subunternehmer regelmäßig überprüft und ABB mitgeteilt um sicherzustellen, dass die Gesundheit, Sicherheit und Umwelt betreffenden Vorschriften erfüllt werden können. Der Subunternehmer stellt sicher, dass alle seiner Beschäftigten und die seiner Nachunternehmer, die auf der Baustelle arbeiten, einschlägiges Training und eine Einführung erhalten, bevor sie auf der Baustelle arbeiten dürfen. Auf Verlangen von ABB wird der Subunternehmer unverzüglich jede Person von der Baustelle verweisen, die nach vernünftiger Ansicht von ABB die Bestimmungen der jeweils maßgeblichen Gesetze, Vorschriften und Regeln oder andere Gesundheit, Sicherheit und Umwelt betreffende Vorschriften nicht einhält, die jeweils in Kraft sind.

4.4 Der Subunternehmer ist allein für die Gesundheit und Sicherheit aller seiner Beschäftigten und Nachunternehmer auf der Baustelle verantwortlich und wird ABB und – sofern erforderlich - der zuständigen Behörde unverzüglich jeden Unfall, Vorfall oder Beinaheunfall melden, der sich auf oder an der Baustelle oder anderweitig im Zusammenhang mit der Lieferung der Projektspezifischen Produkte ereignet. Der Subunternehmer wird ABB innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden, nachdem sich ein solcher Unfall, Vorfall oder Beinaheunfall ereignet hat, einen schriftlichen Bericht vorlegen, dem innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ein Abschlussbericht folgen wird. Sofern erforderlich, wird der Subunternehmer diesen Bericht auch der zuständigen Behörde vorlegen. Dieses Verfahren befreit den Subunternehmer nicht von seiner vollen Verantwortung für den Schutz von Personen und Sachen oder von seiner Haftung für Schadenersatz.

4.5 Der Subunternehmer wird ABB über alle Gefahrstoffe (gemäß Definition dieses Begriffs in maßgeblichen Gesetzen oder Vorschriften) informieren, die in den Projektspezifischen Produkten enthalten sind. Der Subunternehmer wird ABB spätestens zehn (10) Kalendertage vor dem Liefertermin Kopien aller entsprechenden Sicherheitsdatenblätter übergeben und alle zugehörigen besonderen Handhabungsvorschriften für die Projektspezifischen Produkte zur Verfügung stellen.

5. ÄNDERUNGSaufTRÄGE

5.1 ABB kann vom Subunternehmer verlangen, Änderungen des Zeitplans, Ergänzungen, Streichungen, Hinzufügungen oder anderweitige Abänderungen der Projektspezifischen Produkte oder irgendwelcher Teile derselben vorzunehmen.

5.2 Nach Erhalt eines Änderungsverlangens gemäß Ziffer 5.1 wird der Subunternehmer innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach dessen Erhalt ein schriftliches Angebot für Durchführung des jeweiligen Änderungsverlangens und gegebenenfalls einen Plan für dessen Umsetzung vorlegen. Zusätzlich wird das Angebot in dem Fall, dass der Subunternehmer der Meinung ist, dass die von ABB verlangten Änderungen eine Änderung des Zeitplans und/oder des Subunternehmervertragspreises erfordern oder begründen, jedwede Anpassung des Subunternehmervertragspreises ausweisen. Nach Erhalt des schriftlichen Angebots des Subunternehmers wird ABB auf dieses antworten, indem ABB es entweder annimmt oder mit Anmerkungen versieht.

5.3 Im Falle einer Annahme des schriftlichen Angebots des Subunternehmers durch ABB wird ABB einen Änderungsauftrag ausstellen. Im Falle von Anmerkungen von ABB zum schriftlichen Angebot des Subunternehmers werden ABB und der Subunternehmer eine Vereinbarung zur Erfüllung des Änderungsverlangens und gegebenenfalls eine Änderung des Zeitplans und/oder des Subunternehmervertragspreises treffen; wobei ABB jedoch in dem Fall, dass keine Vereinbarung dieser Art innerhalb eines angemessenen Zeitraums erzielt wird, eine Anweisung zur Ausführung der verlangten Änderungen geben kann und die Parteien dann die etwaigen Folgen für den Zeitplan und den Subunternehmervertragspreis später vereinbaren werden. Der Subunternehmer

wird die Ausführung der jeweils verlangten Änderungen und/oder eines Änderungsauftrags nicht mit der Begründung aufschieben oder verzögern, dass Unstimmigkeiten vorlägen oder es einer Annahme durch den Subunternehmer oder einer Zustimmung zur Höhe des Betrags und/oder einer Fristverlängerung bedürfe. Außer wie dies vorstehend ausdrücklich vorgesehen ist, wird der Subunternehmer Änderungen nur nach Erhalt eines schriftlichen Änderungsauftrags durchführen und bleibt durch die Bestimmungen des Subunternehmervertrags gebunden.

5.4 Der Wert eines Änderungsauftrags wird gemäß der vereinbarten Einzelpreisliste, die in dem Subunternehmervertrag festgelegt ist, oder in dem Fall, dass es keine solche Einzelpreisliste gibt, als Pauschalpreis berechnet, der zwischen ABB und dem Subunternehmer (falls nicht anderweitig vereinbart) zu vereinbaren und dann zum Subunternehmervertragspreis hinzuzufügen oder von diesem abzuziehen ist. Zusätzlich wird im Änderungsauftrag, sofern zutreffend, die Zeitdauer angegeben, um welche die Fristen gemäß Zeitplan entsprechend zu verkürzen oder zu verlängern ist. Der Subunternehmer wird sich bei der Erstellung seines schriftlichen Angebots gemäß Ziffer 5.2 an die Berechnung des Wertes des Änderungsauftrags halten.

5.5 Wenn der Subunternehmer der Meinung ist, dass eine Handlung oder Unterlassung (außer einem Änderungsverlangen gemäß Ziffer 5.1 seitens ABB eine Änderung des Subunternehmervertrags beinhaltet oder bedingt, wird er innerhalb von achtundzwanzig (28) Kalendertagen nach einer solchen Handlung oder Unterlassung ABB auffordern, einen Änderungsauftrag auszustellen, indem er sein schriftliches Angebot für diesen Änderungsauftrag vorlegt.

5.6 Alle Änderungsverlangen von ABB gemäß Ziffer 5.1 bzw. Handlungen oder Unterlassungen seitens ABB gemäß Ziffer 5.5, die (i) keinen Einfluss auf den Zeitplan haben oder zu keinen zusätzlichen Kosten führen; oder (ii) von dem Subunternehmer zu vertreten sind, berechtigen den Subunternehmer in keinem Fall zu einer Fristverlängerung und/oder Entschädigung von Kosten (wie jeweils zutreffend).

6. LIEFERUNG

6.1 Die Lieferung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Zeitplan. Teillieferungen sind nicht zulässig, es sei denn, von ABB wurde eine anderweitige schriftliche Zustimmung erteilt oder von ABB kann vernünftigerweise das Entgegennehmen von Teillieferungen erwartet werden.

6.2 Der Subunternehmer wird ABB einen detaillierten Ausführungsplan (einschließlich der vereinbarten Meilensteine, die im Subunternehmervertrag festgelegt sind) für die Erfüllung des Subunternehmervertrags zur Genehmigung vorlegen und ABB bezüglich des Terminierungs- und Planungsprozesses unterstützen und in allen Aspekten der Terminierung und Planung des Subunternehmervertrags mit ABB kooperieren.

6.3 Der Subunternehmer muss spätestens zum Zeitpunkt der Annahme des Subunternehmervertrags übermitteln: die jeweiligen Zolltarife des Versendungslandes und die Ursprungsländer aller Projektspezifischen Produkte; und Nachweise des präferenzberechtigten Ursprungs, sofern zwischen dem Versendungsland und dem Land, in dem sich die Baustelle befindet, ein Freihandelsabkommen besteht. Unterliegen die Gegenstände (Waren, Leistungen, Software, Technologie) nationalen und/oder US-amerikanischen Ausfuhrkontrollen, muss die jeweils maßgebliche nationale Ausfuhrlistennummer angegeben sein und in dem Fall, dass die Projektspezifischen Produkte den US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften unterliegen, die entsprechende Export Control Classification Number (ECCN) bzw. die Klassifizierungsnummer der International Traffic In Arms Regulations (ITAR). Nachweise des präferenzberechtigten Ursprungs sowie Konformitätserklärungen und –kennzeichnungen des Versendungs- oder Bestimmungslandes sind unaufgefordert vorzulegen, Ursprungszeugnisse nach Aufforderung. Für die Erfüllung des Subunternehmervertrags wird der Subunternehmer keine Personen oder Nachunternehmer

einsetzen, die in den aktuellen Sanktionslisten folgender Verordnungen aufgeführt sind:

- (EG) Nr. 2580/2001 Terrorismus
- (EG) Nr. 881/2002 Al-Qaida
- (EU) Nr. 753/2011 Afghanistan
- Embargo-Vorschriften der EU.

6.4 Der Subunternehmer wird ABB jede Lieferung jeweils zehn (10) Kalendertage im Voraus schriftlich ankündigen und sicherstellen, dass jeder Lieferung ein Lieferschein beiliegt, der die folgenden Mindestangaben enthält (sofern von ABB nichts anderes verlangt wird): Bestellnummer, Bestelldatum, Anzahl der Frachtstücke einschließlich Abmessungen, Gewicht und Inhalt derselben und bei Teillieferungen der noch zur Lieferung ausstehende Rest.

6.5 Der Subunternehmer (oder dessen benannter Frachtführer) wird ABB zusammen mit dem Lieferschein alle sonstigen von ABB verlangten Ausfuhr- bzw. Einfuhrdokumente aushändigen.

6.6 Das Eigentum an den Projektspezifischen Produkten geht zum jeweils früheren der folgenden Zeitpunkte an ABB über: (i) beim Verladen auf das für den Transport der Projektspezifischen Produkte zu verwendende Transportmittel, oder (ii) Zug um Zug mit den Zahlungen, die von ABB für die Projektspezifischen Produkte geleistet werden, oder (iii) wenn der Übergang des Eigentum von ABB von dem Kunden unter dem Hauptvertrag verlangt wird. Falls vor der Übergabe an ABB (oder einen von ABB als Empfänger benannten Dritten) das Eigentum an den Projektspezifischen Produkten nicht gemäß dem obigen Satz auf ABB übergegangen ist, geht das Eigentum an den Projektspezifischen Produkten bei deren Eintreffen auf dem Gelände von ABB (bzw. des Empfängers von ABB) oder auf der Baustelle auf ABB über.

6.7 Sobald – wie jeweils zutreffend - von ABB oder dem Subunternehmer bereitgestellte Materialien auf dem Gelände des Subunternehmers, auf der Baustelle oder an einem anderen Ort eintreffen, an dem die Projektspezifischen Produkte hergestellt oder fertiggestellt werden, wird der Subunternehmer diese mit einer Kennnummer und dem Namen von ABB kennzeichnen und nach Möglichkeit von anderen Gegenständen getrennt halten.

6.8 Sofern nichts anderes verlangt ist, wird der Subunternehmer wenigstens monatlich in der etwaig von ABB verlangten Form Bericht über den Status der Lieferung der Projektspezifischen Produkte erstellen. Der Bericht wird eine Aussage bezüglich der fristgemäßen Lieferung der Projektspezifischen Produkte und der vorgeschlagenen Schritte zu deren Beschleunigung enthalten, wann immer eine solche Beschleunigung verlangt wird. Der Bericht wird ABB innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Ende des jeweils behandelten Monats vorgelegt werden. Falls die Lieferung irgendeines Teils der Projektspezifischen Produkte hinter dem Zeitplan liegt, wird der Subunternehmer einen schriftlichen Abhilfeplan mit den Aktivitäten vorlegen, die er plant, um wieder im Zeitplan zu liegen. Auf Verlangen von ABB wird der Subunternehmer ABB jederzeit alle Informationen vorlegen, welche die Lieferung der Projektspezifischen Produkte betreffen. ABB ist berechtigt, Zahlungen unter dem Subunternehmervertrag in angemessener Höhe zurückzubehalten, falls der Subunternehmer einen der Berichte nicht vorlegt.

7. LIEFERTERMIN, VERZÖGERUNGEN

7.1 Falls der Subunternehmer den Zeitplan nicht einhält, behält sich ABB das Recht vor, dem Subunternehmer eine schriftliche Anweisung zur Beschleunigung seiner Erfüllung unter dem Subunternehmervertrag zuzukommen zu lassen. Der Subunternehmer wird die zur Beschleunigung des Fortschritts erforderlichen Maßnahmen (gemäß den angemessenen Anweisungen von ABB) ergreifen, um die Lieferung der Projektspezifischen Produkte oder des maßgeblichen Teils derselben fristgemäß zu erfüllen. Der Subunternehmer hat kein Recht auf irgendeine zusätzliche Zahlung für die Ergreifung solcher Maßnahmen zur Beschleunigung der Arbeiten zum Einhalten des Zeitplans, es sei denn, eine solche Verzögerung ist nicht vom Subunternehmer zu vertreten. Der Subunternehmer wird ABB innerhalb von vierundzwanzig (24)

Stunden über den Eintritt und die Ursache jedweder Verzögerung schriftlich in Kenntnis setzen und ferner alle Anstrengungen unternehmen, um die Kosten oder Folgen solcher Verzögerungen zu minimieren oder abzumildern.

7.2 Falls der Subunternehmer die Projektspezifischen Produkte nicht gemäß dem Zeitplan liefert, wird dieser der ABB die vereinbarte und verwirkte Vertragsstrafe für diesen Verzug zahlen. Die Höhe der zu zahlenden Vertragsstrafe wird in dem Subunternehmervertrag festgelegt. Der Subunternehmer wird die Vertragsstrafe nach schriftlicher Aufforderung oder Erhalt einer Rechnung von ABB zahlen. Der Betrag der verwirkten Vertragsstrafe kann von ABB unbeschadet aller anderen Methoden der Beitreibung von Zahlungen, die an den Subunternehmer zu zahlen sind, oder durch Verwendung finanzieller Garantien des Subunternehmers abgezogen werden. Die vereinbarte Vertragsstrafe berührt nicht die Berechtigung von ABB, Schadensersatz zu verlangen; die Zahlung der Vertragsstrafe befreit den Subunternehmer weder von seinen Verpflichtungen noch von seiner Haftung unter dem Subunternehmervertrag. ABB ist berechtigt, sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vorzubehalten.

7.3 Wenn der Höchstbetrag der Vertragsstrafe für Lieferverzug erreicht für Lieferverzug erreicht ist und wenn die Projektspezifischen Produkte dennoch nicht geliefert wurden, kann ABB schriftlich Lieferung innerhalb einer angemessenen letzten Frist verlangen, die wenigstens eine Woche beträgt.

7.4 Falls der Subunternehmer innerhalb einer solchen letzten Frist nicht liefert und dies auf keine Umstände zurückzuführen ist, für die ABB verantwortlich ist, steht ABB das Recht zu:

7.4.1 den Subunternehmervertrag gemäß Ziffer 19 (Beendigung) zu beenden;

7.4.2 jede nachträgliche Lieferung von Projektspezifischen Produkten zurückzuweisen, die der Subunternehmer vorzunehmen versucht;

7.4.3 zusätzlich zur Vertragsstrafe unter Ziffer 7 alle Kosten oder Auslagen vom Subunternehmer zurückzuverlangen, die ABB für die ersatzweise Beschaffung der Projektspezifischen Produkte von einem anderen Nachunternehmer entstanden sind;

7.4.4 zusätzlich zur Vertragsstrafe unter Ziffer 7 Ersatz für alle weitergehenden zusätzlichen Kosten, Verluste oder Schäden jedweder Art zu fordern, die ABB entstanden sind und vernünftigerweise der Nichterfüllung des Subunternehmervertrags durch den Subunternehmer zuzurechnen sind.

7.5 ABB ist ferner berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Subunternehmer vom Subunternehmervertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, wenn aus den Umständen klar erkennbar ist, dass eine Lieferverzögerung eintreten wird, die ABB unter Ziffer 7 zum Höchstbetrag der Vertragsstrafe berechtigen würde.

8. PRÜFUNG UND ABNAHME PROJEKTSPEZIFISCHER PRODUKTE

8.1 Der Subunternehmer wird die in den Besonderen Vertragsbedingungen geforderten Prüfungen und alle sonstigen Prüfungen durchführen, die zur Erfüllung von Vorschriften, Regeln und Standards notwendig sind oder von ABB vernünftigerweise als notwendig erachtet werden, um nachzuweisen, dass die Projektspezifischen Produkte dem Subunternehmervertrag entsprechen.

8.2 ABB und/oder die benannte Person des Kunden sind berechtigt, vor der Lieferung und während der Geschäftszeiten des Subunternehmers jederzeit (i) die Projektspezifischen Produkte und die Fertigungseinheiten des Subunternehmers nach angemessener Ankündigung zu überprüfen und/oder (ii) bei in den Besonderen Vertragsbedingungen verlangten Werksprüfungen der Projektspezifischen Produkte oder von Teilen oder Materialien derselben anwesend zu sein. Zusätzlich sind ABB und/oder der Kunde berechtigt, die Projektspezifischen Produkte auf der Baustelle zu prüfen und/oder zu testen.

8.3 Falls die Ergebnisse solcher Überprüfungen oder Tests ABB Grund zu der Ansicht geben, dass die Projektspezifischen Produkte nicht oder

wahrscheinlich nicht dem Subunternehmervertrag entsprechen, wird ABB den Subunternehmer informieren und der Subunternehmer wird unverzüglich die Maßnahmen ergreifen, die zur Sicherstellung einer Übereinstimmung mit dem Subunternehmervertrag notwendig sind. Zusätzlich wird der Subunternehmer auf eigene Kosten die betreffenden Überprüfungen oder Tests erneut durchführen, wobei ABB und der Kunde berechtigt sind, anwesend zu sein. Die Kosten von ABB (einschließlich der Kosten des Kunden) für die Teilnahme an solchen Überprüfungen und Tests gehen zu Lasten des Subunternehmers.

8.4 Der Subunternehmer wird innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen nach dem Datum des Inkrafttretens des Subunternehmervertrags eine detaillierte Aufstellung aller Tests, einschließlich einer Zeichnung zum Aufzeigen der Testanordnung sowie eines Schaltplans für den Testablauf, der alle zu verwendenden Messgeräte und Ausrüstungen angibt, und in der die geplanten Termine für die Tests genannt sind, erstellen und ABB übermitteln. Der Subunternehmer wird alle Messgeräte, Arbeitskräfte, Materialien und Hilfen bereitstellen, die für die Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung der projektspezifischen Produkte erforderlich sind.

8.5 Der Subunternehmer wird ABB wenigstens vier (4) Wochen im Voraus schriftlich darüber informieren, wann die projektspezifischen Produkte für die vereinbarten Prüfungen und Tests bereit sind.

8.6 Die Kosten für alle Tests sind im Subunternehmervertragspreis enthalten.

8.7 ABB wird eine Abnahmeerklärung ausstellen, wenn die projektspezifischen Produkte alle verlangten Tests, also beispielsweise Werkprüfungen, bestanden haben, die projektspezifischen Produkte frei von wesentlichen Mängeln sind und der Subunternehmer alle Verpflichtungen unter dem Subunternehmervertrag erfüllt hat. Eine solche Abnahmeerklärung stellt die Abnahme der projektspezifischen Produkte dar.

8.8 Falls die projektspezifischen Produkte die Tests nicht bestehen, werden die Parteien ein Protokoll anfertigen und unterzeichnen, in dem alle relevanten Testergebnisse und die Mängel und Fehler aufgeführt werden, die ABB daran hindern, die Abnahmeerklärung auszustellen. Der Subunternehmer wird die Mängel und Fehler in schnellstmöglicher Zeit oder bis zu dem in diesem Protokoll festgelegten Termin beheben.

8.9 ABB ist nach alleinigem Ermessen berechtigt, die Abnahmeerklärung trotz wesentlicher Mängel und Fehler, die während des Prüf- und Testprogramms festgestellt wurden, in Form einer vorbehaltlichen Abnahme auszustellen. In diesem Fall sind der vorläufige Charakter und die betreffenden Mängel und Fehler in der Abnahmeerklärung zu beschreiben, und der Subunternehmer wird diese Mängel und Fehler innerhalb der schnellstmöglichen Zeit beheben, jedoch nicht später als dreißig (30) Kalendertage nach dem Datum der (vorbehaltlichen) Abnahmeerklärung. Nach der fristgerechten Behebung aller Mängel und Fehler erlangt die Abnahmeerklärung Gültigkeit. ABB ist berechtigt, alle ausstehenden Zahlungen bis zur Behebung all dieser Mängel und Fehler zurückzubehalten. Falls der Subunternehmer diese Mängel und Fehler nicht innerhalb dieser Frist von dreißig (30) Kalendertagen behebt, gilt die ausgestellte (vorbehaltliche) Abnahmeerklärung automatisch als unwirksam, und ABB ist unbeschadet aller sonstigen Rechte oder Ansprüche, die ABB nach Gesetz oder unter dem Subunternehmervertrag zustehen, berechtigt, (i) dieses Versäumnis als Erfüllungsverzug zu behandeln und (ii) alle Garantien im Besitz von ABB geltendzumachen. In keinem Fall beginnt der Mängelhaftungszeitraum unter einer solchen (vorbehaltlichen) Abnahmeerklärung, außer wie dies in Ziffer 11.3 ausdrücklich vorgesehen ist.

8.10 Die Abschlusserklärung wird von ABB ausgestellt, wenn alle Mängel und Fehler behoben sind, der Subunternehmer alle Verpflichtungen unter dem Subunternehmervertrag erfüllt hat und der Mängelhaftungszeitraum abgelaufen ist.

8.11 ABB ist nach alleinigem Ermessen berechtigt, die Abschlusserklärung trotz wesentlicher Mängel und Fehler, die während des Prüf- und Testprogramms festgestellt wurden, in Form einer vorbehaltlichen

Abschlusserklärung auszustellen. In diesem Fall sind der vorläufige Charakter und die betreffenden Mängel und Fehler in der (vorbehaltlichen) Abschlusserklärung zu beschreiben, und der Subunternehmer wird diese Mängel und Fehler innerhalb schnellstmöglicher Zeit beheben, jedoch nicht später als dreißig (30) Kalendertage nach dem Datum der (vorbehaltlichen) Abschlusserklärung. ABB ist berechtigt, alle ausstehenden Zahlungen bis zur Behebung all dieser Mängel und Fehler zurückzubehalten. Falls der Subunternehmer diese Mängel und Fehler nicht innerhalb dieser Frist von dreißig (30) Kalendertagen behebt, gilt die ausgestellte (vorbehaltliche) Abschlusserklärung automatisch als unwirksam, und ABB ist unbeschadet aller sonstigen Rechte oder Ansprüche, die ABB nach Gesetz oder unter dem Subunternehmervertrag zustehen, berechtigt, (i) dieses Versäumnis als Erfüllungsverzug zu behandeln, (ii) vom Subunternehmer für alle aufgrund dieser Mängel und Fehler entstandenen Kosten, Schäden und Verluste entschädigt zu werden, (iii) alle Garantien im Besitz von ABB einzufordern und (iv) anstelle anderer Rechte eine Preisminderung zu verlangen. Im Falle von (iv) wird ein Änderungsauftrag angeordnet, um eine angemessene Reduzierung des Subunternehmervertragspreises herbeizuführen, wobei eine solche Reduzierung vorgenommen wird, gleich ob die Schlusszahlung bereits erfolgt ist oder nicht. Nach Behebung aller Mängel und Fehler erlangt die Abschlusserklärung Gültigkeit.

8.12 Der Subunternehmer wird auf eigene Kosten die Ausrüstungen, Arbeitskräfte und Leistungen in ausreichender Anzahl verfügbar halten und bereitstellen, welche erforderlich sind, um von ABB die Abnahmeerklärung und die Abschlusserklärung von ABB zu erlangen. Alle Fristverlängerungen bedürfen eines schriftlichen Antrags des Subunternehmers (einschließlich Erläuterung der Gründe für die Nichteinhaltung des Zeitplans) und der schriftlichen Zustimmung von ABB.

8.13 ABB kann bei einem Vorliegen von Umständen, welche die projektspezifischen Produkte und/oder die ordnungsgemäße Erfüllung des Subunternehmervertrags gefährden, ohne Auswirkung auf die Verpflichtungen beider Parteien unter dem Subunternehmervertrag vor der Lieferung jedweden Teil der projektspezifischen Produkte in Besitz nehmen. Eine solche Besitznahme stellt keine Abnahme der projektspezifischen Produkte dar und befreit den Subunternehmer von keiner seiner Verpflichtungen und seiner Haftung unter dem Subunternehmervertrag.

8.14 Ungeachtet irgendwelcher Genehmigungen, Überprüfungen, Tests oder Probenahmen seitens ABB bleibt der Subunternehmer vollumfänglich für die Übereinstimmung der projektspezifischen Produkte mit dem Subunternehmervertrag verantwortlich. Dies gilt unabhängig davon, ob ABB ihr Recht zu Genehmigungen, Überprüfungen, Tests und/oder Probenahmen ausgeübt hat oder nicht, und schränkt die Verpflichtungen des Subunternehmers unter dem Subunternehmervertrag nicht ein. Zur Klarstellung: Genehmigungen, Überprüfungen, Tests oder Probenahmen von projektspezifischen Produkten durch ABB befreien den Subunternehmer keinesfalls in irgendeiner Weise von der Mängelhaftung oder irgendeiner Haftung des Subunternehmers noch schränken sie diese ein.

9. AUSSETZUNG DES SUBUNTERNEHMERVERTRAGS

9.1 ABB ist berechtigt, die Erfüllung des Subunternehmervertrags jederzeit über einen Zeitraum von insgesamt 90 Kalendertagen ohne jede Entschädigung an den Subunternehmer auszusetzen. Bei einer Aussetzung des Subunternehmervertrags über mehr als 90 Kalendertage wird der Subunternehmer von ABB für die entstandenen angemessenen Kosten dieser Aussetzung entschädigt, wie beispielsweise Kosten für Schutzmaßnahmen, Lagerung und Versicherungen. Die für die Erfüllung des Subunternehmervertrags oder des betreffenden Teils desselben vereinbarte Frist wird um den Zeitraum der Aussetzung verlängert, zuzüglich eines angemessenen Zeitraums für die Wiederaufnahme der Arbeiten.

9.2 Der Subunternehmer wird die Erfüllung des Subunternehmervertrags oder irgendeines Teils desselben, einschließlich Verschiebung der Lieferung, für den Zeitraum und in der Weise aussetzen, wie dies von

ABB (i) im Hinblick auf die Nichtbeachtung maßgebender Vorschriften bezüglich Gesundheit, Sicherheit und Umwelt durch den Subunternehmer während der Ausführung des Subunternehmervertrags oder (ii) wegen irgendeines sonstigen vom Subunternehmer zu vertretenden Umstandes als notwendig erachtet wird, wobei der Subunternehmer in diesem Fall alle Kosten trägt und für die Verzögerung, die sich aus einer solchen Aussetzung ergibt, haftet.

9.3 Während jedweder Aussetzung wird der Subunternehmer die Projektspezifischen Produkte schützen und sichern.

9.4 Der Subunternehmer ist verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Folgen jedweder Aussetzung auf ein Minimum zu begrenzen.

9.5 Sofern maßgebliches Recht oder der Subunternehmervertrag nichts anderes vorsehen, ist der Subunternehmer nicht berechtigt, die Erfüllung des Subunternehmervertrags auszusetzen.

10. HÖHERE GEWALT

10.1 Keine der Parteien haftet für eine verzögerte Erfüllung oder die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen unter dem Subunternehmervertrag, wenn die Verzögerung oder Nichterfüllung das Ergebnis eines Ereignisses höherer Gewalt ist, sofern die betroffene Partei der jeweils anderen Partei innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Eintritt des betreffenden Ereignisses höherer Gewalt und nach dem Zeitpunkt hiervon Kenntnis gibt, zu dem der Subunternehmer hiervon Kenntnis erlangt hat oder vernünftigerweise hiervon Kenntnis hätte erlangen müssen.

10.2 Höhere Gewalt meint den Eintritt eines der folgenden Ereignisse unter der Voraussetzung, dass dieses nicht vorhersehbar ist und außerhalb einer Einflussnahme der betroffenen Partei liegt und aus dem sich die vollständige oder teilweise Nichterfüllung oder Verzögerung der Erfüllung unter dem Subunternehmervertrag durch diese Partei ergibt: Überschwemmung, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Krieg (gleich ob erklärt oder nicht erklärt) oder Terrorismus.

10.3 Die in Verzug befindliche Partei wird kontinuierlich über den aktuellen Stand der Dinge und die Bemühungen zum Beheben der Verzögerung berichten und wird letztlich nur das Recht auf eine Fristverlängerung und kein Recht auf Entschädigung für die Verzögerung haben. Die Parteien werden sich jeweils in angemessenem Umfang bemühen, die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt auf ein Minimum zu begrenzen.

10.4 Im Falle des Eintritts eines Ereignisses höherer Gewalt, das länger als zwölf (12) Monate andauert, ist jede der Parteien berechtigt, den Subunternehmervertrag durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei ohne Haftung gegenüber der anderen Partei mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von diesem zurückzutreten. Im Falle einer solchen Beendigung wird der Subunternehmer von ABB entschädigt für (i) getrennte Teile der Arbeiten, die vom Subunternehmer bereits in vollständiger Übereinstimmung mit dem Subunternehmervertrag geliefert oder hergestellt, von ABB aber noch nicht gezahlt wurden und die unwiderruflich an ABB übertragen und geliefert wurden, und/oder – wie jeweils zutreffend - (ii) Auslagen für die Ausführung der Arbeiten gemäß Subunternehmervertrag, die der Subunternehmer nicht umgehen oder reduzieren kann. ABB ist berechtigt, Arbeiten des Subunternehmers oder, wie jeweils zutreffend, Teile derselben in Besitz zu nehmen. In jedem Fall werden die Entschädigungsansprüche des Subunternehmers insgesamt nicht den Betrag übersteigen, der an den Subunternehmer im Falle einer Fertigstellung der Arbeiten zu zahlen wäre. Soweit ABB die Teile der Arbeiten, gleich ob diese in der Vergangenheit geliefert und bezahlt wurden oder nicht, vernünftigerweise nicht verwenden kann, ist ABB jedoch berechtigt, die Teile (gleich ob übertragen oder nicht) zurückzuweisen und Rückzahlung für diese Teile zu verlangen.

11. MÄNGELHAFTUNG

11.1 Der Subunternehmer gewährleistet, dass:

11.1.1 die Projektspezifischen Produkte, wie jeweils zutreffend, mit dem Subunternehmervertrag übereinstimmen, wozu beispielsweise die

im Subunternehmervertrag festgelegten Spezifikationen zählen, sowie mit branchenüblichen technischen Standards, und dass sie die Funktionalität und Leistung einhalten, die für Projektspezifische Produkte dieser Art jeweils vernünftigerweise erwartet werden kann, und frei von Rechten Dritter, einschließlich Gewerblicher Schutzrechte, sind;

11.1.2 die Projektspezifischen Produkte für den besonderen Zweck des Projekts geeignet sind, der dem Subunternehmer im Subunternehmervertrag ausdrücklich oder als gegeben geltend zur Kenntnis gebracht wurde;

11.1.3 die Projektspezifischen Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung neu und ungebraucht sind;

11.1.4 die Projektspezifischen Produkte frei von Mängeln sind und während des Mängelhaftungszeitraums frei von Mängeln bleiben werden; und

11.1.5 die Projektspezifischen Produkte die Ziffern 3.1.1 und 20 erfüllen (Compliance, Integrität).

11.2 Der Subunternehmer gewährleistet, dass die Embedded Software keine versteckten Dateien enthält, sich ohne den Eingriff einer Person, welche die Rechneerausstattung, in der sie sich befindet, kontrolliert, nicht repliziert, überträgt oder aktiviert, und keinen Lizenzaktivierungs- oder -berechtigungsschlüssel oder eine andere Funktion enthält, gleich ob mittels elektronischer, mechanischer Software oder sonstiger Mechanismen implementiert, welche die Verwendung oder den Zugriff auf die Embedded Software einschränkt oder einschränken könnte, und dass jede Embedded Software alle Ausfälle protokolliert und Störungen in einer Logdatei assistiert, die online überprüft werden kann.

11.3 Der Mängelhaftungszeitraum beträgt achtundvierzig (48) Monate ab dem Datum der Ausstellung der Abnahmeerklärung für die betreffenden Projektspezifischen Produkte und im Falle einer vorbehaltenen Abnahmeerklärung ab dem Datum, an dem dieses gemäß Ziffer 8.9 Gültigkeit erlangt, und in dem Fall, dass ohne Verschulden seitens des Subunternehmers eine solche Abnahmeerklärung nicht vorliegt, beträgt der Mängelhaftungszeitraum achtundvierzig (48) Monate nach Lieferung in voller Übereinstimmung mit dem Subunternehmervertrag und im Falle von Leistungen nach vollständiger Erbringung derselben in voller Übereinstimmung mit dem Subunternehmervertrag. Sofern ABB jedoch die Kundenabnahme erhalten hat, beträgt der Mängelhaftungszeitraum sechsunddreißig (36) Monate ab Datum derselben; der Mängelhaftungszeitraum endet aber – unbeschadet der Regelung in nachstehendem Satz 3 - spätestens mit der in Satz 1 bestimmten Frist. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt in dem Fall, dass nach maßgeblichem Recht für den baulichen Abschnitt der Arbeiten ein längerer Mängelhaftungszeitraum vorgesehen ist, dieser längere Mängelhaftungszeitraum.

11.4 Im Falle eines Mangels verlängert sich der Mängelhaftungszeitraum um einen Zeitraum, der dem Zeitraum für die Durchführung der Nachbesserungsarbeiten durch den Subunternehmer entspricht. Für alle anderen Teile der Projektspezifischen Produkte, die aufgrund eines Mangels oder einer Beschädigung für die Zwecke des Projekts nicht verwendet werden können, kommt die gleiche Garantiezeitraumverlängerung zur Anwendung. Alle sonstigen Bestimmungen, die zu einer Verlängerung, einem Neubeginn oder einer Hemmung des Mängelhaftungszeitraums führen, bleiben hiervon unberührt.

11.5 Auf schriftliches Verlangen von ABB übereignet, überträgt und tritt der Subunternehmer alle seiner Rechte, Eigentumsrechte und Vorteile unter allen und jeglichen Gewährleistungen bezüglich der Projektspezifischen Produkte an ABB ab.

11.6 Im Falle einer Nichterfüllung der unter dieser Ziffer 11 vorgesehenen Mängelhaftung ist ABB berechtigt, vom Subunternehmer die Durchführung aller zusätzlichen Arbeiten zu verlangen, die erforderlich sind um sicherzustellen, dass die Bestimmungen und Bedingungen des Subunternehmervertrags innerhalb von zwanzig (20) Kalendertagen nach der Mitteilung von ABB bzw. innerhalb des längeren oder kürzeren Zeitraums erfüllt werden, der von ABB angesichts der vorliegenden Umstände vernünftigerweise zu gewähren ist, oder nach Wahl

der ABB die Lieferung neuer Projektspezifischer Produkte innerhalb des vorgenannten Zeitraums in Übereinstimmung mit dem Subunternehmervertrag zu verlangen. Sofern von den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist für solche Nachbesserungsarbeiten eine Abnahme durch ABB erforderlich.

11.7 Falls der Subunternehmer die Mängel nicht innerhalb des in Ziffer 11.6 vorgesehenen Zeitraums behebt oder sich weigert, dies zu tun, oder in anderen Fällen, in denen nach dem Gesetz eine Fristsetzung entbehrlich ist, ist ABB berechtigt, wahlweise:

11.7.1 alle zusätzlichen Arbeiten auszuführen, die notwendig sind, damit die Arbeiten dem Subunternehmervertrag entsprechen, oder einen Dritten anzuweisen, dies zu tun;

11.7.2 die Annahme aller weiteren Projektspezifischen Produkte zurückzuweisen, jedoch ohne Befreiung des Subunternehmers aus der Haftung für die fehlerhaften Projektspezifischen Produkte, bezüglich derer ABB berechtigt ist, anstelle einer Nachbesserung, eines Austauschs oder Ausbaus eine Preisminderung zu verlangen. Zum Ausweisen einer angemessenen Minderung des Subunternehmervertragspreises wird ein Änderungsauftrag ausgestellt. Regulierungen dieser Art werden unabhängig davon vorgenommen, ob eine Schlusszahlung erfolgt ist oder nicht;

11.7.3 Ersatz für solche Kosten und Schäden zu fordern, die ABB infolge der Nichteinhaltung oder Nichterfüllung seitens des Subunternehmers entstanden sein können; und/oder

11.7.4 den Subunternehmervertrag gemäß Ziffer 19 (ausgenommen Ziffer 19.5 zu kündigen oder vom Subunternehmervertrag zurückzutreten.

11.8 Die Ansprüche unter den Ziffern 11.6 und 11.7 gehen auf Kosten des Subunternehmers (zu denen ohne Einschränkung Kosten des Transports zur Baustelle, Auseinanderbauen, Reinigung, Nachrüstung, Zusammenbauen, Montage, Tests, Überprüfung, Versicherung, Fertigstellung und Abnahme) und dessen Gefahr.

11.9 Die ABB zur Verfügung stehenden und im Subunternehmervertrag enthaltenen Rechte und Ansprüche sind kumulativ und schließen keinerlei Rechte oder Ansprüche aus, die im Hinblick auf jedwede Mängel bestehen.

12. SELBSTEINTRITT

Falls der Subunternehmer (a) die Projektspezifischen Produkte oder irgendwelche Teile derselben nicht gemäß dem Zeitplan liefert oder (b) die Projektspezifischen Produkte nicht in Übereinstimmung mit irgendwelchen im Subunternehmervertrag vorgesehenen Anforderungen liefert, und wenn der Subunternehmer nicht innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung von ABB mit Sorgfalt und umgehend zufriedenstellende (für ABB akzeptable) Maßnahmen zum Abstellen eines solchen Verstoßes ergreift, kann ABB unbeschadet aller sonstigen Ansprüche oder Rechte, die ABB zustehen, andere Nachunternehmer für die Fertigstellung der Projektspezifischen Produkte (oder maßgeblicher Teile derselben) einsetzen oder diese unter Einsatz eigener Ressourcen selbst fertigstellen. Alle Arbeiten dieser Art werden auf Gefahr des Subunternehmers durchgeführt, und der Subunternehmer wird ABB alle dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten erstatten. Der Subunternehmer wird einen solchen Betrag an ABB zahlen, oder dieser wird von einem Betrag abgezogen, der an den Subunternehmer zahlbar ist oder zahlbar wird, oder von irgendeiner der Garantien des Subunternehmers. ist ABB berechtigt, in den Räumlichkeiten des Subunternehmers oder auf der Baustelle alle unfertigen Teile der Projektspezifischen Produkte in Besitz zu nehmen und alle Zeichnungen, alle die Projektspezifischen Produkte betreffenden technischen Informationen, Materialien, Ausrüstungen und sonstiges vom Subunternehmer bereitgestelltes (oder bereitzustellendes) oder genutztes Eigentum zu nutzen und so zu verwenden, wie ABB dies für die Fertigstellung der Projektspezifischen Produkte als zweckmäßig erachtet.

13. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, RECHNUNGSTELLUNG

13.1 Es wird davon ausgegangen, dass der Subunternehmervertragspreis die Erfüllung aller Verpflichtungen des Subunternehmers unter dem Subunternehmervertrag durch denselben umfasst sowie die Kosten der aufgeführten Projektspezifischen Produkte und die Kosten für all das umfasst, was für die Ausführung, Fertigstellung und Mängelfreiheit der Projektspezifischen Produkte erforderlich ist, wozu ohne Einschränkung Gebühren, Steuern, Abgaben, Transport, Gewinne, Gemeinkosten, Lizenzen, Genehmigungen und Reisen zählen, gleich ob jeweils aufgeführt oder beschrieben oder nicht. Der Subunternehmer wird alle Zölle und Einfuhrabgaben für alle Produkte und Materialien, die in das Land, in dem sich die Baustelle befindet, eingeführt werden, tragen und diese unverzüglich an nationale Behörden entrichten.

13.2 Die in dem Subunternehmervertrag festgelegten Preise sind Festpreise für die gesamte Dauer seiner Erfüllung und jeglicher Verlängerung derselben, sofern in einem Änderungsauftrag nichts anderes vorgesehen wird.

13.3 Die Zahlungsbedingungen und die maßgeblichen Abläufe werden im Subunternehmervertrag festgelegt.

13.4 Die vom Subunternehmer vorgelegten Rechnungen werden den für den Subunternehmer und ABB jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung und den in dem Subunternehmervertrag festgelegten Anforderungen von ABB entsprechen und die folgenden Mindestangaben enthalten: Name, Anschrift und Ansprechpartner des Subunternehmers mit Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse usw.); Rechnungsdatum; Rechnungsnummer; Bestellnummer (identisch mit der in der Bestellung angegebenen); Subunternehmernummer (identisch mit der in der Bestellung angegebenen); Anschrift von ABB; Menge; Angabe der gelieferten Projektspezifischen Produkte; Preis (in Rechnung gestellter Gesamtbetrag); Währung; Steuer- bzw. USt-Betrag; Steuer- oder USt-Id-Nummer; den Authorized Economic Operator (AEO) und/oder die Bewilligungsnummer des Ermächtigten Ausführers und/oder eine sonstige Zoll-Identifikationsnummer, sofern zutreffend.

13.5 Rechnungen ist eine vorläufige Freigabe von in der nachstehenden Ziffer 13.6 bezeichneten Rechten beizufügen und werden jeweils gemäß den Angaben im Subunternehmervertrag an ABB ausgestellt. Rechnungen sind an die in dem Subunternehmervertrag angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Die Vorlage einer Rechnung gilt als Bestätigung des Subunternehmers, dass er - abgesehen von Forderungen, die möglicherweise bereits schriftlich eingereicht wurden - keine weiteren Forderungen bezüglich der in Rechnung gestellten Projektspezifischen Produkte hat, die irgendetwas betreffen, das bis zum und einschließlich des letzten Tages des Zeitraums entstanden ist, der in der Rechnung erfasst ist.

13.6 Der Subunternehmer wird fristgemäß Zahlung leisten für alle Ausrüstungen und Arbeitskräfte, die für oder in Verbindung mit der Erfüllung des Subunternehmervertrags eingesetzt werden, um die Auferlegung irgendwelcher Rechte gegen irgendeinen Teil der Projektspezifischen Produkte und/oder des Projekts zu vermeiden. Im Falle einer Auferlegung eines solchen Rechts durch eine Person, die irgendwelche dieser Ausrüstungen oder Arbeitskräfte geliefert oder bereitgestellt hat, oder durch irgendeine andere Person, die durch, über oder unter dem Subunternehmer Ansprüche geltend macht, wird der Subunternehmer auf eigene Kosten unverzüglich alle Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sein können, um eine Freigabe oder Aufhebung solcher Rechte zu bewirken. Der Subunternehmer wird auf Verlangen von ABB hinreichende Beweise vorlegen, um die Einhaltung der obigen Festlegungen nachzuweisen. Alternativ kann ABB nach alleinigem Ermessen zur Ablösung solcher Rechte Zahlung leisten und die entsprechenden Beträge vom Subunternehmer einbehalten.

13.7 ABB ist berechtigt, irgendwelche Zahlungen an den Subunternehmer ganz oder teilweise zurückzubehalten, wenn dies nach vernünfti-

ger Ansicht von ABB notwendig ist, um ABB vor Verlusten bei Ansprüchen gegenüber dem Subunternehmer oder wegen der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen seitens des Subunternehmers gegenüber seinen Unterlieferanten oder Beschäftigten bei Fälligkeit oder wegen nicht entrichteter Steuern, Abgaben oder Sozialversicherungsbeiträge zu schützen. ABB behält sich das Recht vor, einen solchen dem Subunternehmer geschuldeten Betrag aufzurechnen oder die Zahlung für Projektspezifische Produkte zurückzubehalten, die nicht in Übereinstimmung mit dem Subunternehmervertrag geliefert wurden. Der Subunternehmer ist jedoch nicht berechtigt, dem Subunternehmer von ABB geschuldete Beträge aufzurechnen, sofern ABB keine diesbezügliche vorherige schriftliche Zustimmung erteilt hat.

14. FINANZIELLE GARANTIEN

14.1 Der Subunternehmer wird die in den Besonderen Vertragsbestimmungen geforderten finanziellen Garantien innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen nach dem Datum des Inkrafttretens des Subunternehmervertrags vorlegen. Die Garantien sind von namhaften und von ABB akzeptierten Banken auszustellen. Die Garantien müssen jeweils vorbehaltlos und unwiderruflich sein. Falls der Subunternehmer diese finanziellen Garantien nicht vorlegt, ist ABB unbeschadet aller sonstigen Rechte, die ABB unter dem Subunternehmervertrag zustehen, berechtigt, Entschädigung für Kosten und Schäden zu verlangen, die ABB aufgrund der Nichtvorlage solcher finanziellen Garantien durch den Subunternehmer entstanden sein können. ABB kann vom Subunternehmer zusätzliche Sicherheiten fordern, wie beispielsweise eine Sicherheit von der Muttergesellschaft oder eine Bankgarantie, jeweils in der in den Anhängen oder in Besonderen Vertragsbedingungen etwaig vorgesehenen Form.

14.2 Die finanziellen Garantien behalten ihre Gültigkeit, bis die vorbehaltlose Abnahmeerklärung (falls dieses als Leistungssicherheit dient) bzw. bis die Abschlusserklärung (falls dieses als Mängelhaftungssicherheit dient) von ABB ausgestellt wurde. Sofern jedoch eine Anzahlungsgarantie vorgelegt wird, bleibt diese bis zur Ausstellung der Abnahmeerklärung gültig, sofern kein früherer Zeitpunkt vereinbart wird.

14.3 Falls die Parteien eine Vereinbarung über höhere Preise treffen, wird der Subunternehmer die finanzielle Garantie innerhalb von zwanzig (20) Kalendertagen nach schriftlicher Bestätigung der Erhöhung der jeweiligen Preise durch ABB anteilmäßig entsprechend erhöhen, oder es wird anderenfalls der entsprechende Betrag jeweils von der jeweiligen Rechnung abgezogen und ist nach Ausstellung der Abschlusserklärung zu erstatten.

14.4 Alle Kosten, welche die finanziellen Garantien betreffen, gehen zu Lasten des Subunternehmers.

15. DOKUMENTATION

15.1 Der Subunternehmer wird auf eigene Kosten:

15.1.1 die Subunternehmer-Dokumentation als Teil der Projektspezifischen Produkte vorlegen. Eine verspätete Vorlage der Subunternehmer-Dokumentation gilt als Verzögerung der Lieferung der Projektspezifischen Produkte mit den in Ziffer 7 (Liefertermin, Verzögerungen) dargelegten Konsequenzen;

15.1.2 eine Übersetzung in die englische Sprache und/oder jede andere Sprache anfertigen, sofern ABB dies verlangt;

15.1.3 nach Erhalt der technischen Spezifikation des Kunden und/oder von ABB unverzüglich diese Angaben prüfen und ABB umgehend über alle in diesen Spezifikationen festgestellten Fehler, Auslassungen oder Unstimmigkeiten in Kenntnis setzen. ABB trägt keinerlei Kosten und haftet nicht bezüglich irgendwelcher Fehler, Auslassungen oder Unstimmigkeiten, die der Subunternehmer bei dieser Überprüfung hätte finden müssen;

15.1.4 ABB aktualisierte Ausfertigungen der Zeichnungen ("Ist-Zeichnungen") und Spezifikationen liefern, die alle Änderungen und Modifikationen zeigen, die während der Erfüllung des Subunternehmervertrags vor der (und als Bedingung für die) Ausstellung der Abnahmeerklärung vorgenommen wurden bzw. im Falle eines früheren Zeitpunkts, zu den im Subunternehmervertrag festgelegten Terminen.

15.2 Sofern Zeugnisse verlangt werden, sind diese Zeugnisse vom Subunternehmer und auf dessen Kosten vorzulegen. Eine solche Vorlage erfolgt gemäß den angemessenen Anweisungen von ABB. Zeugnisse unterliegen der Überprüfung und Genehmigung durch ABB, wobei Projektspezifische Produkte, die jeweils Gegenstand dieser Zeugnisse sind, ohne eine solche Überprüfung und Genehmigung weder hergestellt noch geliefert werden dürfen. Die Zeugnisse müssen die Projektspezifischen Produkte, die jeweils Gegenstand des Zeugnisses sind, eindeutig benennen und die folgenden Angaben enthalten, ohne auf diese beschränkt zu sein: Name des Subunternehmers, Name des Gegenstands, Name des Herstellers und Verweis auf die zugehörige Zeichnungsnummer, die Nummer des Abschnitts und des Unterabschnitts der technischen Spezifikation, wie jeweils zutreffend.

15.3 Sämtliche Subunternehmer-Dokumentation unterliegt den obigen Bestimmungen sowie der Überprüfung und Genehmigung durch ABB.

15.4 Der Subunternehmer hat kein Recht auf irgendeine Entschädigung für eine Abänderung der Projektspezifischen Produkte aufgrund von Anmerkungen seitens ABB vor der Genehmigung durch ABB, wenn der Subunternehmer Arbeiten noch vor der Genehmigung ausführt.

15.5 ABB wird die Subunternehmer-Dokumentation innerhalb der im Subunternehmervertrag genannten Anzahl von Tagen nach deren Erhalt genehmigen oder mit Anmerkungen versehen, sofern die Beschaffenheit der Subunternehmer-Dokumentation es zulässt, dass ABB eine Entscheidung dahingehend treffen kann, ob die vorgelegte Subunternehmer-Dokumentation zu genehmigen oder zu überarbeiten ist.

15.6 Die von ABB mit Anmerkungen versehene Subunternehmer-Dokumentation ist zu berichtigen und innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach dem Datum des Erhalts der Anmerkungen durch den Subunternehmer oder innerhalb des längeren Zeitraums erneut zur Genehmigung vorzulegen, der von ABB angesichts der vorliegenden Umstände vernünftigerweise einzuräumen ist.

15.7 Überprüfungen und Genehmigungen durch ABB stellen keine formale und endgültige Abnahme der Einzelheiten, der allgemeinen Konstruktion, von Berechnungen, Analysen, Prüfverfahren, Zeugnissen, Materialien oder sonstigen betroffenen Aspekten der Projektspezifischen Produkte dar und befreien den Subunternehmer nicht von einer vollumfänglichen Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen. Eine Endabnahme der Projektspezifischen Produkte erfolgt ausschließlich vorbehaltlich der Ausstellung der Abschlusserklärung.

15.8 Alle Zeichnungen und Dokumente, die ABB dem Subunternehmer zur Verfügung stellt, bleiben das ausschließliche Eigentum von ABB und dürfen vom Subunternehmer für keine anderen Zwecke als zur Erfüllung des Subunternehmervertrags verwendet werden. Diese Zeichnungen und Dokumente dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ABB nicht vervielfältigt, reproduziert oder ganz oder in Teilen irgendwelchen Dritten übermittelt werden. Alle dem Subunternehmer von ABB zur Verfügung gestellten Zeichnungen und Dokumente sind ABB auf Verlangen von ABB zurückzugeben.

15.9 Der Subunternehmer wird die gesamte Subunternehmer-Dokumentation für einen Zeitraum von wenigstens zehn (10) Jahren nach Lieferung aufbewahren oder über den längeren Zeitraum, der nach maßgeblichem Recht vorgeschrieben ist.

16. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

16.1 Der Subunternehmer gewährt ABB und/oder dem Kunden hiermit eine unbefristete, unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare, einfache, gebührenfreie Lizenz zur Nutzung der Gewerblichen Schutzrechte an den Projektspezifischen Produkten einschließlich der Subunternehmer-Dokumentation und, sofern zutreffend, an der Embedded Software oder an etwaiger anderer Software, welche unter dem Subunternehmervertrag an ABB zu liefern ist.

16.2 Sofern irgendwelche Gewerblichen Schutzrechte an den Projektspezifischen Produkten vom Subunternehmer an ABB oder den Kunden zu übertragen sind, werden die Bestimmungen und Bedingungen für eine solche Übertragung in den Besonderen Vertragsbedingungen gesondert vereinbart.

16.3 Falls die Embedded Software Open Source Software enthält oder nutzt, muss der Subunternehmer ABB vor der Lieferung vollständige Angaben hierzu vorlegen und ihn schriftlich über jegliche Open Source Software informieren, die in der Embedded Software implementiert ist oder von dieser genutzt wird. Falls ABB irgendwelche Komponenten der Open Source Software, die in der Embedded Software enthalten sind oder von dieser genutzt werden, nicht freigibt, erklärt sich der Subunternehmer einverstanden, die betreffenden Komponenten der Open Source Software, die in der Embedded Software enthalten sind oder von dieser genutzt werden, auszutauschen bzw. zu ersetzen.

17. HAFTUNG, FREISTELLUNG

17.1 Der Subunternehmer wird ABB und den Kunden von allen Verbindlichkeiten, Verlusten, Schäden, Verletzungen, Kosten, Klagen, Verfahren, Ansprüchen, Forderungen, Gebühren oder Auslagen jeglicher Art freistellen, die sich im Zusammenhang mit dem Tod oder einer Verletzung von Personen ergeben, die von dem Subunternehmer oder einem seiner Unterlieferanten eingesetzt werden, sofern diese Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Verletzungen, Kosten, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Forderungen, Gebühren oder Auslagen jeweils durch Handeln oder Unterlassen seitens des Subunternehmers verursacht wurden oder sich daraus ergeben, es sei denn sie wurden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von ABB verursacht.

17.2 Unbeschadet geltenden zwingenden Rechts und sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, wird der Subunternehmer ABB und den Kunden für alle Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Verletzungen, Kosten oder Auslagen jeglicher Art, die sich aus oder in Verbindung mit der Erfüllung des Subunternehmervertrags und/oder der Ausführung der Projektspezifischen Produkte (i) aufgrund schuldhafter Verletzungen des Subunternehmervertrags durch den Subunternehmer und (ii) aufgrund irgendwelcher Ansprüche Dritter (wozu Beschäftigte des Subunternehmers zählen) ergeben, die gegen ABB im Zusammenhang mit den Projektspezifischen Produkten geltend gemacht werden, und sofern diese Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Verletzungen, Kosten oder Auslagen jeweils durch schuldhaftes Handeln oder Unterlassen seitens des Subunternehmers verursacht wurden oder sich daraus ergeben, entschädigen bzw. von diesen freistellen.

17.3 Im Falle von Verletzungen Gewerblicher Schutzrechte Dritter, die durch die Projektspezifischen Produkte verursacht werden oder diese betreffen:

17.3.1 wird der Subunternehmer ABB und den Kunden für alle Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Verletzungen, Kosten, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Forderungen, Gebühren oder Auslagen (was ohne Einschränkung alle direkten, indirekten oder Folgeschäden, entgangenen Gewinn und Verlust des guten Rufes, und alle Zinsen, Vertragsstrafen und Rechtskosten und sonstige Honorare und Auslagen mit einschließt) entschädigen, die sich aus dieser Verletzung ergeben, sofern die Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Verletzungen, Kosten, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Forderungen, Gebühren oder Auslagen jeweils durch schuldhaftes Handeln oder Unterlassen seitens des Subunternehmers verursacht wurden oder sich daraus ergeben. Diese Verpflichtung schränkt weitergehende Ansprüche von ABB oder des Kunden auf Entschädigung nicht ein;

17.3.2 wird der Subunternehmer unbeschadet der Rechte von ABB unter dem Subunternehmervertrag nach Mitteilung von ABB auf eigene Kosten (i) für ABB das Recht zur weiteren Nutzung der Projektspezifischen Produkte beschaffen; (ii) die Projektspezifischen Produkte so abändern, dass sie keine Schutzrechte mehr verletzen; oder (iii) die Projektspezifischen Produkte durch Projektspezifische Produkte ersetzen, die keine Schutzrechte verletzen.

17.4 Der Subunternehmer haftet für die Handlungen, Unterlassungen, Vertretenmüssen, Fahrlässigkeit oder Verpflichtungen aller seiner Nachunternehmer, Unterlieferanten, seiner Vertreter, Gehilfen oder Arbeitskräfte im gleichen vollen Umfang, als ob es Handlungen, Unterlassungen, Vertretenmüssen, Fahrlässigkeit oder Verpflichtungen des Subunternehmers wären.

17.5 ABB behält sich das Recht vor, jedweden Haftungs-/Freistellungsanspruch unter dem Subunternehmervertrag mit Beträgen aufzurechnen, die dem Subunternehmer geschuldet werden.

17.6 Sofern der Subunternehmer zur Schadloshaltung bzw. Freistellung von ABB gemäß den Ziffern 17.1, 17.2 oder 17.3 verpflichtet ist, wird der Subunternehmer ABB und/oder den Kunden auf Verlangen von ABB auf eigene Kosten gegen alle Ansprüche Dritter verteidigen.

18. VERSICHERUNGEN

18.1 Bis zur Ausstellung der Abschlusserklärung und wie in den Besonderen Vertragsbedingungen verlangt, wird der Subunternehmer auf eigene Kosten bei namhaften und finanziell gesunden Versicherungsgesellschaften, die für ABB akzeptabel sind, die folgenden Versicherungen unterhalten: Seegüterversicherung, Betriebshaftpflichtversicherung, gesetzliche Unfallversicherung/Unternehmerhaftpflichtversicherung.

18.2 Alle Versicherungspolizen (ausgenommen die gesetzliche Unfallversicherung/Unternehmerhaftpflichtversicherung) sind mit einem Zusatz zu versehen, der ABB als mitversicherte Partei mit einschließt und zugunsten von ABB einen Verzicht der Versicherungsgesellschaft auf Forderungsübertragung vorsieht. Alle Versicherungspolizen und Regressverzicht sind auf Verlangen von ABB dahingehend zu erweitern, dass sie in gleicher Weise auch für den Kunden gelten. Der Subunternehmer wird ABB spätestens zum Datum des Inkrafttretens des Subunternehmervertrages Versicherungszertifikate, die diese Polizen betreffen, vorlegen sowie eine Bestätigung, dass die Prämien gezahlt wurden. Auf Verlangen von ABB wird der Subunternehmer auch Kopien dieser Versicherungspolizen vorlegen.

18.3 Bei Verlusten oder Schäden, welche die Versicherungsdeckungen in Ziffer 18 betreffen, gehen alle Selbstbehalte zu Lasten des Subunternehmers.

18.4 Der Subunternehmer wird ABB innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen über jegliche Kündigung oder Nichtverlängerung oder wesentliche Änderung irgendeiner der Versicherungsbedingungen in Kenntnis setzen.

18.5 Alle Polizen des Subunternehmers (ausgenommen die gesetzliche Unfallversicherung/Unternehmerhaftpflichtversicherung) sind als Erstversicherung zu betrachten, und von den Versicherungsgesellschaften des Subunternehmers wird keine von ABB getragene Versicherung in Anspruch genommen werden, um auf der Grundlage eines Beitrags, eines Zusammenwirkens, einer Doppelversicherung oder anderweitig einen Beitrag oder eine Beteiligung zu leisten.

18.6 Falls der Subunternehmer keine Versicherungszertifikate vorlegt und keine Versicherung gemäß Ziffer 18 unterhält, ist ABB berechtigt, eine solche Versicherungsdeckung auf alleinige Kosten des Subunternehmers zu beschaffen.

18.7 Alle Ersatzleistungen, die der Subunternehmer erhält, sind für den Ersatz und/oder die Wiederherstellung der Projektspezifischen Produkte zu verwenden.

18.8 Die vorliegende Ziffer 18 ist nicht dahingehend auszulegen, dass sie den Subunternehmer von irgendeiner Haftung unter dem Subunternehmervertrag oder von einer seiner Verpflichtungen zur Wiedergutmachung eines Verlusts oder einer Beschädigung der Projektspezifischen Produkte befreit. Die jeweiligen Versicherungssummen können nicht als Beschränkung der Haftung betrachtet oder ausgelegt werden.

19. BEENDIGUNG

19.1 Unbeschadet aller sonstigen Rechte (einschließlich des Rechts auf Beendigung auf der Grundlage anderer Bestimmungen) oder Ansprüche, die ABB zustehen, kann ABB vom Subunternehmervertrag zurücktreten oder diesen kündigen (zusammen auch als „beenden“ bezeichnet), wenn:

19.1.1 der Subunternehmer seine Verpflichtungen unter dem Subunternehmervertrag nicht einhält und eine solche Nichteinhaltung nicht innerhalb von zehn (10) Kalendertagen (sofern unter dem Subunternehmervertrag nichts anderes festgelegt ist bzw. innerhalb der längeren

Frist, die von ABB in Anbetracht der vorliegenden Umstände vernünftigerweise zu gewähren ist) nach Erhalt der Mitteilung von ABB mit dem entsprechenden Abhilfeverlangen abstellt; oder

19.1.2 gemäß Ziffer 7.3 der Höchstbetrag der vom Subunternehmer zu zahlenden Vertragsstrafe erreicht wird, oder wenn gemäß Ziffer 7.5 aus den Umständen klar ersichtlich ist, dass eine Lieferverzögerung eintreten wird, die ABB berechtigen würde, den Höchstbetrag der Vertragsstrafe zu erlangen; oder

19.1.3 irgendeine nachteilige Änderung der finanziellen oder anderweitigen Position des Subunternehmers eintritt, wonach und ohne Einschränkung:

a) der Subunternehmer Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat, oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eingeleitet wurde oder mangels Masse abgelehnt wurde; oder

b) Antrag auf Liquidation des Subunternehmers gestellt wird; oder

c) bei einem zuständigen Gericht Dokumente zur Ernennung eines Insolvenzverwalters für den Subunternehmer eingereicht werden; oder

d) der Subunternehmer mit seinen Gläubigern eine Vereinbarung oder einen Vergleich trifft oder bei einem zuständigen Gericht in irgendeiner Weise Gläubigerschutz für seine Gläubiger beantragt; oder

19.1.4 der Subunternehmer die Ausübung eines wesentlichen Teils seines Geschäfts, gleich ob freiwillig oder unfreiwillig, einstellt oder einzustellen droht und dies sich nachteilig auf die Fähigkeit des Subunternehmers auswirkt oder auswirken wird, seine Verpflichtungen unter dem Subunternehmervertrag zu erfüllen; oder

19.1.5 eine vom Subunternehmer im Subunternehmervertrag gegebene Zusicherung nicht zutreffend oder unrichtig ist und vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass die nicht zutreffende oder unrichtige Zusicherung sich nachteilig auf ABB auswirken wird, sofern dieser Mangel nicht innerhalb von zwanzig (20) Kalendertagen nach dem Datum der Mitteilung desselben behoben wird; oder

19.1.6 es eine Änderung der Beherrschungsverhältnisse des Subunternehmers gibt.

19.2 Nach einer Beendigung gemäß Ziffer 19.1 ist ABB berechtigt, (i) im Falle eines Rücktritts: alle Beträge zurückzufordern, die ABB dem Subunternehmer unter dem Subunternehmervertrag gezahlt hat, unter Rückgabe aller projektspezifischen Produkte oder deren Teile an den Subunternehmer oder (ii) im Falle einer Kündigung: an den Subunternehmer den Teil des Subunternehmervertragspreises zu zahlen, der den durch den Subunternehmer bis zur Beendigung gelieferten projektspezifischen Produkten, welche ABB behalten möchte, entspricht. Alle gemäß dieser Ziffer 19.2 fälligen Zahlungen an den Subunternehmer werden automatisch durch alle bis zur Beendigung erfolgten Zahlungen der ABB an den Subunternehmer für die Leistungen unter dem Subunternehmervertrag reduziert; sollten die an den Subunternehmer bis zur Beendigung geleisteten Zahlungen den Betrag der Zahlungen, die der Subunternehmer nach dieser Ziffer 19.2 beanspruchen kann, übersteigen, so ist ABB berechtigt, die Zahlung der übersteigenden Beträge zu verlangen. Zusätzlich zu den Rechten gemäß dieser Ziffer 19.2 ist ABB auch berechtigt, Entschädigung für alle in welcher Weise auch immer im Zusammenhang mit dieser Beendigung entstandenen Kosten, Verluste oder Schäden zu verlangen, unter Einschluss z.B. der Kosten gemäß Ziffer 19.3.

19.3 Falls der Subunternehmer nach schriftlicher Mitteilung von ABB nicht unverzüglich mit der Entfernung fehlerhafter oder nicht vertragsgemäßer projektspezifischer Produkte oder der betreffenden Teile beginnt, kann ABB diese auf Kosten des Subunternehmers selbst entfernen (oder hierfür einen Dritten anweisen) und verwahren. Falls der Subunternehmer die Kosten für eine solche Beseitigung und Verwahrung nicht innerhalb von zehn (10) Kalendertagen danach zahlt, kann ABB nach weiteren zehn (10) Kalendertagen nach entsprechender Mitteilung diese Gegenstände mittels Versteigerung oder freihändig oder mittels Verkauf oder Veräußerung von verschrottetem Material ver-

kaufen und wird den diesbezüglichen Nettoerlös nach Abzug aller Kosten für einen solchen Verkauf und anderer Kosten, die vom Subunternehmer hätten getragen werden müssen, ausweisen. Sofern der Verkaufserlös die Verkaufskosten und andere Kosten, die der Subunternehmer hätte tragen müssen, nicht decken, wird der Unterschiedsbetrag dem Subunternehmer in Rechnung gestellt. Falls die zu dem Zeitpunkt oder danach an den Subunternehmer fälligen Zahlungen nicht ausreichen, um diesen Betrag zu decken, wird der Subunternehmer die Differenz an ABB zahlen.

19.4 Nach einer Beendigung gemäß Ziffer 19.1 kann ABB den Subunternehmervertrag vollenden oder andere Lieferanten zum Vollenden des Subunternehmervertrags einsetzen. Alle Arbeiten dieser Art erfolgen auf Gefahr und Kosten des Subunternehmers. ABB ist berechtigt, in den Räumlichkeiten des Subunternehmers und/oder auf der Baustelle alle unfertigen Teile der projektspezifischen Produkte in Besitz zu nehmen und jegliche Subunternehmer-Dokumentation, Ausrüstungen des Subunternehmers und alles sonstige vom Subunternehmer bereitgestellte (oder bereitzustellende) oder verwendete Eigentum zu nutzen und dieses so einzusetzen, wie ABB dies für die Vollendung der projektspezifischen Produkte als angemessen erachtet. Sofern die Kosten für ABB für diese Art der Vollendung der projektspezifischen Produkte den Betrag überschreiten, der an den Subunternehmer zu zahlen wäre, wenn dieser die projektspezifischen Produkte fertiggestellt hätte, wird der Subunternehmer diesen Mehrbetrag an ABB zahlen oder dieser wird von irgendwelchen an den Subunternehmer fälligen oder fällig werdenden Beträgen oder von einer der Garantien des Subunternehmers abgezogen.

19.5 ABB hat das Recht, den Subunternehmervertrag oder Teile desselben ohne Darlegung von Gründen jederzeit nach alleinigem Ermessen mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Subunternehmer zu beenden. Nach Erhalt einer solchen Mitteilung wird der Subunternehmer alle weiteren Arbeiten an den projektspezifischen Produkten und die Erfüllung des Subunternehmervertrags einstellen, sofern ihm von ABB nichts anderes vorgegeben wird. ABB wird dem Subunternehmer für die vor der Beendigung fertiggestellten projektspezifischen Produkte und für die für die Ausführung der projektspezifischen Produkte gekauften Materialien Zahlung leisten, bezüglich derer ABB rechtlich zur Annahme der Lieferung verpflichtet ist und die vom Subunternehmer für keine anderen Zwecke verwendet werden können (wobei solche Materialien nach der Zahlung durch ABB Eigentum von ABB werden) sowie für andere verifizierte, nachgewiesene, zusätzliche Auslagen in angemessener Höhe für die Nichtfortsetzung des Subunternehmervertrags. In keinem Fall wird der von ABB an den Subunternehmer zu zahlende Gesamtbetrag jedoch höher sein als die Summe der aufgelaufenen Kosten, die in den Besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt sind, oder, wenn solche Angaben fehlen, als der Betrag, der zum Zeitpunkt der Beendigung gemäß Subunternehmervertrag fällig und von ABB zu zahlen wäre. Der Subunternehmer hat keine weitergehenden Ansprüche auf Entschädigung wegen einer Beendigung dieser Art. Ansprüche auf Entschädigung für entgangene oder erwartete Gewinne werden ausgeschlossen.

19.6 Nach Beendigung des Subunternehmervertrags wird der Subunternehmer ABB unverzüglich alle Kopien von Informationen oder Daten aushändigen, die ABB dem Subunternehmer für die Zwecke des Subunternehmervertrages zur Verfügung gestellt hat. Der Subunternehmer wird ABB bestätigen, dass er keine Kopien dieser Informationen und Daten zurückbehalten hat.

19.7 Nach Beendigung des Subunternehmervertrags, jedoch nicht in dem Fall der Rückgabe aller gelieferten projektspezifischen Produkte an den Subunternehmer gemäß Ziffer 19.2, wird der Subunternehmer ABB unverzüglich alle Spezifikationen, Pläne und sonstige Informationen, Daten und die Subunternehmer-Dokumentation bezüglich der projektspezifischen Produkte aushändigen, die in welcher Form auch immer zum Zeitpunkt der Beendigung existieren, gleich ob diese zu dem Zeitpunkt vollständig oder nicht vollständig sind.

19.8 Eine wie auch immer sich ergebende Beendigung des Subunternehmervertrags hat keinen Einfluss und keine nachteilige Wirkung auf die den Parteien bis zum Zeitpunkt der Beendigung entstandenen Rechte oder den Fortbestand irgendeiner Bestimmung, für die ausdrücklich festgelegt ist, dass sie nach einer Beendigung fortbesteht oder eine Beendigung stillschweigend überdauert.

20. COMPLIANCE, INTEGRITÄT

20.1 Der Subunternehmer liefert die Projektspezifischen Produkte unter Beachtung aller maßgeblichen Gesetze, Regeln, Vorschriften und Verfahrensregeln, Anleitungen und sonstigen Anforderungen von zuständigen Regierungs- oder staatlichen Stellen. Sofern solche Vorschriften eher beratender als obligatorischer Natur sind, hat der vom Subunternehmer zu erreichende Standard mit den allgemein anerkannten Praxisstandards der maßgeblichen Branche im Einklang zu stehen.

20.2 Der Subunternehmer muss die ABB-Liste der verbotenen und beschränkt zugelassenen Stoffe und Materialien sowie die Anzeigepflichten und sonstige Vorschriften im Hinblick auf Konfliktrohstoffe, die unter www.abb.com – **Supplying – Material Compliance** zugänglich sind oder anderweitig zugänglich gemacht werden, beachten und wird ABB auf Verlangen die maßgeblichen Dokumente, Zeugnisse und Erklärungen vorlegen. Alle Erklärungen, die der Subunternehmer ABB abgibt (gleich ob direkt oder indirekt, wie beispielsweise über das ABB Supplier Registration and Pre-Qualification System) und die Materialien betreffen, die für oder in Verbindung mit den Projektspezifischen Produkten eingesetzt werden, gelten als eine Zusicherung unter dem Subunternehmervertrag.

20.3 Der Subunternehmer erklärt und sichert zu, dass er mit allen maßgeblichen Handels- und Zollgesetzen, Vorschriften, Anweisungen und Grundsätzen vertraut ist und diese vollumfänglich beachten wird, wozu, ohne hierauf beschränkt zu sein, die Einhaltung bzw. Beschaffung aller erforderlichen Zollvorschriften, Herkunftsnachweise, Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen und diesbezügliche Befreiungen zählen, und alle vorschriftsgemäßen Anmeldungen bei zuständigen staatlichen Stellen vornehmen bzw. alle vorschriftsgemäßen Angaben abgeben wird, die die Erbringung von Leistungen, die Freigabe oder Übertragung von Produkten, Hardware, Software und Technologien an Abnehmer ohne US-Staatsbürgerschaft innerhalb und außerhalb der Vereinigten Staaten sowie die Veröffentlichung oder Übertragung von Technologien und Software US-amerikanischer Herkunft oder anderer Technologien und Software, die Teile mit US-amerikanischer Herkunft beinhalten, betreffen.

20.4 Die Projektspezifischen Produkte werden keine Leistungen, Materialien oder Ausrüstungen enthalten oder verwenden, die aus Unternehmen oder Ländern stammen, die in einer maßgeblichen, von der Behörde des Landes, in dem die Projektspezifischen Produkte eingesetzt werden sollen, herausgegebenen Embargoliste aufgeführt sind oder von einer Behörde, die in anderer Weise Einfluss auf die Leistungen, Ausrüstungen und Materialien hat, die Bestandteil der Projektspezifischen Produkte sind. Falls eines der Projektspezifischen Produkte Ausfuhrbeschränkungen unterliegt oder unterworfen wird, obliegt es der Verantwortung des Subunternehmers, ABB umgehend schriftlich über die Einzelheiten dieser Beschränkungen zu informieren.

20.5 Beide Parteien sichern zu, dass sie selbst und – nach ihrem Wissen – die jeweils andere Partei oder irgendwelche Dritte weder direkt noch indirekt Zahlungen, Geschenke oder andere Zusagen gegenüber ihren Kunden, an Amtspersonen oder Vertreter, Organe oder Beschäftigte der Parteien oder an Dritte in einer Art und Weise vornehmen werden, die in Widerspruch zu geltendem Recht steht (wozu, ohne hierauf beschränkt zu sein, der U.S. Foreign Corrupt Practices Act zählt und, sofern sie Geltung haben, die von den Mitgliedstaaten und Unterzeichnern zur Umsetzung der OECD Convention Combating Bribery of Foreign Officials erlassenen Rechtsvorschriften), und dass sie alle maßgeblichen Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Regeln bezüglich Bestechung und Korruption beachten werden. Der Subunternehmervertrag darf nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er eine der Par-

teien oder eine ihrer Konzerngesellschaften verpflichtet, der jeweils anderen Partei irgendwelche gewährten oder versprochenen Gegenleistungen dieser Art zu erstatten.

20.6 Der Subunternehmer erklärt und bestätigt hiermit, dass er ein Exemplar des ABB-Verhaltenskodex und des ABB-Verhaltenskodex für Lieferanten erhalten hat bzw. darüber informiert wurde, wie er online unter www.abb.com/Integrity Zugang zu den beiden ABB-Kodizes erhält. Der Subunternehmer ist verpflichtet und erklärt sich bereit, seine vertraglichen Verpflichtungen in Übereinstimmung mit den beiden Verhaltenskodizes von ABB zu erfüllen, wozu ohne Einschränkung alle darin aufgeführten Vorschriften hinsichtlich Arbeit, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt zählen.

20.7 ABB hat die folgenden Meldewege eingerichtet, über die der Subunternehmer und seine Beschäftigten den Verdacht von Verstößen gegen geltendes Recht, Grundsätze oder Verhaltensnormen melden können: Internet-Portal: www.abb.com/Integrity – **Reporting Channels**; Telefonnummer und Mailadresse wie in diesem genannten Internet-Portal angegeben.

20.8 Jede Verletzung einer der in der vorliegenden Ziffer 20 enthaltenen Verpflichtungen gilt als eine wesentliche Verletzung des Subunternehmervertrags. Eine wesentliche Verletzung durch eine der Parteien berechtigt die jeweils andere Partei, den Subunternehmervertrag mit sofortiger Wirkung und unbeschadet aller weitergehenden Rechte oder Abhilfemaßnahmen unter diesem Subunternehmervertrag oder geltendem Recht zu kündigen bzw. davon zurückzutreten.

20.9 Ungeachtet irgendwelcher gegenteiliger Bestimmungen im Subunternehmervertrag wird der Subunternehmer ABB uneingeschränkt gegen alle Verbindlichkeiten, Ansprüche, Verfahren, Klagen, Geldbußen, Verluste, Kosten oder Schadensersatz freistellen und schadlos halten, die sich aus oder in Verbindung mit einer solchen Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen und der Beendigung des Subunternehmervertrags oder aus Ausfuhrbeschränkungen ergeben, die vom Subunternehmer verschwiegen wurden. In Bezug auf Ausfuhrbeschränkungen, die ausschließlich der Nutzung der Produktspezifischen Produkte durch ABB zuzuschreiben sind, hat die eben genannte Verpflichtung nur Geltung, sofern der Subunternehmer hiervon Kenntnis gehabt hat oder vernünftigerweise hiervon Kenntnis hätte haben müssen.

21. ABTRETUNG, UNTERVERGABE

21.1 Der Subunternehmer wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ABB den Subunternehmervertrag oder Teile desselben (einschließlich irgendwelcher finanzieller Forderungen von ABB) weder einer Novation unterziehen noch abtreten, untervergeben, übertragen oder belasten.

21.2 ABB kann jederzeit irgendeines oder alle ihrer Rechte oder Verpflichtungen unter dem Subunternehmervertrag abtreten, einer Novation unterziehen, belasten, untervergeben oder in einer sonstigen Weise mit diesen verfahren.

22. MITTEILUNGEN, KOMMUNIKATION

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind alle Mitteilungen in der Sprache des Subunternehmervertrags durch Übersendung selbiger per Einschreiben, durch Kurier, Fax oder E-Mail an die im Subunternehmervertrag angegebene Adresse der betreffenden Partei bzw. an diejenige andere Adresse vorzunehmen, die diese Partei der jeweils anderen Partei für diese Zwecke schriftlich mitgeteilt hat. Mitteilungen per E-Mail und Fax bedürfen ausdrücklich einer von der Empfängerpartei ausgestellten schriftlichen Bestätigung. Elektronische Lesebestätigungen dürfen unter keinen Umständen als Bestätigung der Mitteilung angesehen werden. Elektronische Signaturen sind nur dann gültig, wenn sie von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

23. VERZICHT

Falls zu einem beliebigen Zeitpunkt oder über einen beliebigen Zeitraum eine Bestimmung der maßgeblichen ABB AEB/Projektspezifische Produkte oder des Subunternehmervertrags nicht durchgesetzt oder nicht ausgeübt wird, stellt dies keinen Verzicht

auf diese Bestimmung dar und ist nicht als solcher auszulegen und hat keinen Einfluss auf das Recht, diese Bestimmung oder eine der sonstigen darin enthaltenen Bestimmungen zu einem späteren Zeitpunkt durchzusetzen.

24. GELTENDES RECHT, BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

24.1 Der Subunternehmervertrag unterliegt dem Recht des Landes (bzw. des Staates, wie jeweils zutreffend), in dem ABB ihren rechtlichen Sitz hat, und ist nach diesem auszulegen, dies jedoch unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf.

24.2 Haben ABB und der Subunternehmer ihren eingetragenen Sitz im gleichen Land, werden alle Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten, die sich aus oder in Verbindung mit dem Subunternehmervertrag ergeben, zu denen alle Fragen zählen, die dessen Existenz, Gültigkeit oder Beendigung oder das durch diesen begründete Rechtsverhältnis betreffen, die nicht einvernehmlich oder durch Mediation beigelegt werden können, durch die zuständigen Gerichte am Sitz von ABB entschieden, sofern zwischen den Parteien keine anderen Gerichte oder Schiedsverfahren schriftlich vereinbart wurden.

24.3 Haben ABB und der Subunternehmer ihren eingetragenen Sitz in unterschiedlichen Ländern, werden – sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart ist – alle Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten, die sich aus oder in Verbindung mit dem Subunternehmervertrag ergeben, zu denen alle Fragen zählen, die dessen Existenz, Gültigkeit oder Beendigung oder das durch diesen begründete Rechtsverhältnis betreffen, die nicht einvernehmlich oder durch Mediation beigelegt werden können, unter der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer durch drei Schiedsrichter rechtskräftig entschieden, die in Übereinstimmung mit dieser Schiedsordnung ernannt werden. Ort des Schiedsverfahrens ist der Ort, an dem ABB eingetragen ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Sprache des Verfahrens und des Schiedsspruchs ist Englisch. Die Entscheidung der Schiedsrichter ist rechtsgültig und für beide Parteien verbindlich und keine der Parteien wird ein ordentliches staatliches Gericht oder eine andere Behörde anrufen, um ein Wiederaufnahmeverfahren gegen die Entscheidung anzustrengen.

24.4 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart (oder von ABB schriftlich vorgegeben) wurde, wird der Subunternehmer während eines Schiedsverfahrens oder irgendeiner Streitigkeit oder Meinungsverschiedenheit mit ABB, was ohne Einschränkung auch jegliche Streitigkeit oder Meinungsverschiedenheit über die Zurückbehaltung von ansonsten an den Subunternehmer fälligen Zahlungen mit einschließt, die fristgemäße Ausführung der Arbeiten fortführen und beibehalten.

25. GEHEIMHALTUNG, DATENSICHERHEIT, DATENSCHUTZ

25.1 Der Subunternehmer wird:

25.1.1 alle ABB-Daten und alle sonstigen Informationen, die das Geschäft von ABB oder ihrer Konzerngesellschaften, ihre Produkte und/oder Technologien betreffen und die der Subunternehmer in Verbindung mit den zu liefernden projektspezifischen Produkten (gleich ob vor oder nach Annahme des Subunternehmervertrags) erhält, strikt vertraulich behandeln, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Der Subunternehmer wird die Weitergabe vertraulicher Materialien dieser Art auf diejenigen seiner Beschäftigten, Vertreter oder Nachunternehmer oder sonstige Dritte beschränken, die zum Zweck der Lieferung der projektspezifischen Produkte an ABB Kenntnis hiervon haben müssen. Der Subunternehmer wird sicherstellen, dass diese Beschäftigten, Vertreter, Nachunternehmer oder sonstige Dritte den gleichen Geheimhaltungsverpflichtungen wie der Subunternehmer unterliegen und diese einhalten, und für jegliche unbefugte Weitergabe haften;

25.1.2 zweckmäßige Sicherheitsmaßnahmen, die der Art der zu schützenden ABB-Daten angemessen sind, zum Schutz von ABB-Daten vor unbefugten Zugriffen oder einer unbefugten Weitergabe anwenden und

diese ABB-Daten nach den in der betreffenden Branche allgemein anerkannten Schutzstandards oder in gleicher Weise und im selben Umfang wie seine eigenen vertraulichen und geschützten Informationen schützen, je nachdem, welcher Standard der höhere ist. Der Subunternehmer darf vertrauliche Informationen "Zulässigen Zusätzlichen Empfängern" (d.h. Bevollmächtigten des Subunternehmers, zu denen Prüfer, Anwälte, Rechtsberater und Berater zählen) offenbaren, dies jedoch stets unter der Voraussetzung, dass diese Zulässigen Zusätzlichen Empfänger mit dem Subunternehmer eine Geheimhaltungsvereinbarung abschließen, deren Bestimmungen im Wesentlichen den vorliegenden Bestimmungen entsprechen, oder, wie jeweils zutreffend, von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind in einem Ausmaß, das eine Geheimhaltung solcher Informationen sicherstellt;

25.1.3 (i) ABB-Daten für keine anderen Zwecke als zur Lieferung der projektspezifischen Produkte nutzen, und (ii) ABB-Daten weder insgesamt noch in Teilen in irgendeiner Form vervielfältigen, außer wie dies in den betreffenden Vertragsdokumenten verlangt sein kann, und (iii) ABB-Daten keinen Dritten offenbaren, ausgenommen Zulässige Zusätzliche Empfänger oder mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ABB;

25.1.4 auf eigene Kosten die notwendige zweckmäßige Virenschutzsoftware und Sicherheitspatches für das Betriebssystem für alle Computer und alle Software installieren, die für die projektspezifischen Produkte verwendet werden, und auf dem neuesten Stand halten;

25.1.5 ABB unverzüglich über alle vermuteten Verletzungen der Sicherheit von Daten oder sonstige schwerwiegende Vorfälle oder Unregelmäßigkeiten bezüglich irgendwelcher ABB-Daten informieren.

25.2 Der Subunternehmer stimmt zu, dass ABB vom Subunternehmer erhaltene Informationen dem Kunden, dessen direkten oder indirekten Abnehmern und jeder Konzerngesellschaft von ABB zur Verfügung stellen darf. Der Subunternehmer wird im Voraus alle erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen für ABB für die Weitergabe solcher Informationen an den Kunden, dessen direkten oder indirekten Abnehmern und/oder Konzerngesellschaften von ABB einholen, wenn diese Informationen aus irgendeinem Grund der Geheimhaltung oder maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu Datenschutz oder Datensicherheit unterliegen.

25.3 Falls die betreffenden ABB-Daten von besonders sensibler Art sind und nach vernünftiger Ansicht von ABB daher einer gesonderten Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsvereinbarung bedürfen, erklärt sich der Subunternehmer bereit, eine solche Vereinbarung abzuschließen. Das Gleiche gilt im Hinblick auf Themenbereiche des Datenschutzes, die in der vorliegenden Ziffer 25 nicht abgehandelt sind und welche eine gesonderte Datenverarbeitungsvereinbarung nach geltenden Gesetzen und Vorschriften erfordern können.

25.4 Die Verpflichtungen unter der vorliegenden Ziffer 25 bestehen für einen unbestimmten Zeitraum und überdauern daher den Ablauf oder die Beendigung des Subunternehmervertrages aus jedwedem Grund.

26. SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einer Bestimmung oder eines Rechts, das sich unter dem Subunternehmervertrag ergibt, beeinträchtigt die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen und Rechte nicht. Die betreffenden Bestimmungen und Rechte, die sich unter dem Subunternehmervertrag ergeben, sind so wirksam, als ob die ungültige, rechtswidrige oder nicht durchsetzbare Bestimmung gestrichen und durch eine Bestimmung mit ähnlicher wirtschaftlicher Wirkung wie die der gestrichenen Bestimmung ersetzt worden wäre, falls dies durch eine andere Bestimmung erreicht werden kann.

27. FORTBESTAND

27.1 Bestimmungen dieses Subunternehmervertrages, für die entweder zum Ausdruck gebracht ist, dass diese nach Beendigung des Subunternehmervertrages fortbestehen, oder von ihrer Art oder vom Kontext her als eine solche Beendigung überdauernd betrachtet werden, bleiben ungeachtet einer solchen Beendigung vollumfänglich in Kraft und wirksam.

27.2 Die in Ziffer 11 (Mängelhaftung), Ziffer 15 (Dokumentation), Ziffer 17 (Haftung, Freistellung), und Ziffer 25 (Geheimhaltung, Datensicherheit, Datenschutz) festgelegten Verpflichtungen bestehen nach Ablauf und Beendigung des Subunternehmervertrags fort.

28. UNGETEILTER VERTRAG

Der Subunternehmervertrag stellt die gesamte Absprache und Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle früheren Absprachen, Vereinbarungen und Abmachungen zwischen den Parteien, gleich ob mündlich oder schriftlich.

29. BEZIEHUNG VON PARTEIEN

Die Beziehung der Parteien ist eine Beziehung zwischen unabhängigen Parteien unter fremdüblichen Konditionen, und der Subunternehmervertrag darf nicht so ausgelegt werden, als begründe er irgendeine Art von Vertretung oder Teilhaberschaft mit ABB oder dem Kunden, und der Subunternehmer ist nicht befugt, ABB oder den Kunden zu vertreten.

30. WEITERE ZUSICHERUNGEN

Die Parteien werden alle weiteren Handlungen und Dinge vornehmen und durchführen, die vernünftigerweise erforderlich sind, um die gewährten Rechte und die durch den Subunternehmervertrag vorgesehenen Transaktionen vollumfänglich rechtswirksam werden zu lassen.

